

Bericht 4/2005

NÖ Bildungsgesellschaft mbH
für Fachhochschul- und Universitätswesen

St. Pölten, im September 2005

NÖ Landesrechnungshof
3109 St. Pölten, Tor zum Landhaus
Wiener Straße 54 / Stg.A
Tel: (02742) 9005-12620
Fax: (02742) 9005-15740
E-Mail: post.lrh@noel.gv.at
Homepage: www.lrh-noe.at
DVR: 2107945

INHALTSVERZEICHNIS

Zusammenfassung

1	Prüfungsgegenstand	1
2	Rechtliche Grundlagen	1
3	Allgemeines.....	3
3.1	Aufgaben der Bildungsgesellschaft	3
3.2	Personelle Ausstattung und Organigramm	4
4	Gesellschaftsvertrag	6
4.1	Firma, Sitz und Dauer der Bildungsgesellschaft	6
4.2	Zweck und Gegenstand der Bildungsgesellschaft	6
4.3	Stammkapital und Stammeinlage	7
4.4	Organe der Bildungsgesellschaft.....	8
4.5	Verwendung des Gesellschaftsvermögens	12
5	Vertragliche Regelungen	12
5.1	Förderungsvertrag und Geschäftsbesorgungsvertrag	12
5.2	Förder- und Kooperationsvertrag	14
6	Geschäftsbereich Bildungswesen	15
6.1	Netzwerkstatt	15
6.2	Universitätswesen	15
6.3	Fachhochschulwesen	16
7	Geschäftsbereich Facility-Management	34
7.1	Umfang der zu betreuenden Objekte	36
7.2	Finanzierungsbeiträge des Landes NÖ	37
7.3	Gebäudereinigung 2002	37
7.4	Gebäudereinigung 2003 bis 2005	45
7.5	Entwicklung der Gebäudereinigungskosten von 2001 bis 2005	48
8	Wirtschaftliche Verhältnisse	49
8.1	Allgemeines	49
8.2	Cash-Flow-Analyse	52
8.3	Vermögenslage und Bilanzvergleich	53
8.4	Ertragslage und Erfolgsvergleich	60

ZUSAMMENFASSUNG

Die NÖ Bildungsgesellschaft m.b.H. für Fachhochschul- und Universitätswesen wurde im Jahr 2000 durch das Land NÖ und die eco plus Niederösterreichs Wirtschaftsagentur GesmbH gegründet. Sie hat gemäß ihrem Gesellschaftsvertrag Aufgaben im tertiären Bildungsbereich für das Land NÖ wahrzunehmen, insbesondere die Koordination und Lenkung bzw. die Entwicklung einer Gesamtkonzeption des Fachhochschul- und Universitätswesens in NÖ sowie die Mitarbeit bei der Entwicklung der Donau-Universität Krems.

Die für das Land NÖ zu besorgenden Aufgaben sowie die Höhe der Landesmittel, die der NÖ Bildungsgesellschaft m.b.H. dafür jährlich zur Verfügung stehen, wurden in einem Fördervertrag und in einem Geschäftsbesorgungsvertrag zwischen dem Land NÖ und der NÖ Bildungsgesellschaft m.b.H. festgelegt. Der sachliche Inhalt beider Verträge entsprach vor allem durch mehrere Ergänzungen und Abänderungen seit ihrem Bestand nicht mehr der erforderlichen Klarheit. Die Verträge wurden noch während der Prüfung neu gefasst und abgeschlossen.

Im Rahmen ihrer Geschäftsbesorgung hat die NÖ Bildungsgesellschaft m.b.H. unter anderem die Abwicklung eines zwischen dem Land NÖ und der Donau-Universität Krems abgeschlossenen Förder- und Kooperationsvertrages durchzuführen. Dabei hat sie die vereinbarten Förderbeträge, die sie dafür vom Land erhält, an die Donau-Universität Krems weiterzuleiten. Aus wirtschaftlichen Gründen wird eine direkte Anweisung durch das Land NÖ an die Donau-Universität Krems gefordert.

Die NÖ Bildungsgesellschaft m.b.H. hat seit ihrem Bestehen neue Ideen im NÖ Bildungsbereich in einer Form realisiert, die die Abwicklung dieser Aufgaben im Rahmen einer eigenen Gesellschaft als sinnvoll erkennen lassen. So wurde unter anderem das innovative Projekt „Netzwerkstatt“, welches auf die Ermittlung des künftigen Bildungsbedarfes in NÖ abzielt, und ein effizienteres Förderungsmodell für die NÖ Fachhochschulen geschaffen. Zum Abbau des bei der NÖ Bildungsgesellschaft m.b.H. festgestellten hohen Bestandes an nicht verbrauchten Förderungsmitteln, der vor allem durch die Änderung des Förderungsmodells entstanden ist, wurden bereits während der Prüfung zielführende Schritte gesetzt.

Das Land NÖ ist derzeit an einer der drei in NÖ bestehenden Fachhochschulen beteiligt. Da das Land im Wege über die Bildungsgesellschaft alle NÖ Fachhochschulen fördert, wird seitens des NÖ Landesrechnungshofes ein gleicher Status gegenüber den Förderungsnehmern als notwendig erachtet. Dabei wird eine Beteiligung der Bildungsgesellschaft an den drei Erhaltergesellschaften als zweckmäßige Möglichkeit angesehen. Sollte eine Beteiligung an allen Erhaltergesellschaften nicht realisierbar sein, wird eine Veräußerung der bestehenden Beteiligung des Landes NÖ empfohlen.

Im Rahmen der Geschäftsbesorgung für das Land NÖ hat die NÖ Bildungsgesellschaft m.b.H. das Facility-Management der Donau-Universität Krems wahrzunehmen. Im geprüften Zeitraum umfasste der Aufgabenbereich im Wesentlichen die bestehenden Universitätsgebäude und die beiden Parkdecks. Ab Herbst des Jahres 2005 werden auch die neu errichteten Gebäude am Campus Krems durch die NÖ Bildungsgesellschaft m.b.H. betreut.

Im Zuge einer stichprobenweisen Überprüfung des Geschäftsbereiches Facility-Management wurden Mängel beim Vergabeverfahren der Reinigungsleistungen in der Donau-Universität Krems festgestellt. Für die im Jahr 2005 notwendige Neuausschreibung der Gebäudereinigung fordert der NÖ Landesrechnungshof ein den gesetzlichen Vorschriften entsprechendes Vergabeverfahren.

Hinsichtlich des im Jahr 2000 von der Generalversammlung bis auf Widerruf bestellten Wirtschaftsprüfers empfiehlt der NÖ Landesrechnungshof, diesen in regelmäßigen Abständen zumindest entsprechend den handelsgesetzlichen Bestimmungen zu wechseln. Weiters wurde die Optimierung der Verzinsung der Guthaben bei Kreditinstituten angeregt.

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Stellungnahme zugesagt, die Anregungen des NÖ Landesrechnungshofes aufzunehmen und umzusetzen.

Die NÖ Bildungsgesellschaft mbH für Fachhochschul- und Universitätswesen hat in ihrer Stellungnahme zugesagt, den Empfehlungen des NÖ Landesrechnungshofes bei ihrer künftigen Tätigkeit nachzukommen.

1 Prüfungsgegenstand

Der NÖ Landesrechnungshof (LRH) hat die NÖ Bildungsgesellschaft m.b.H. für Fachhochschul- und Universitätswesen (im Folgenden mit „Bildungsgesellschaft“ bezeichnet) überprüft. Prüfungsgegenstand war die Tätigkeit der Bildungsgesellschaft unter Zugrundelegung der von den Eigentümern übertragenen und im Gesellschaftsvertrag festgelegten Aufgabengebiete. Die Prüfung erfolgte sowohl in sachlicher als auch in wirtschaftlicher Hinsicht. Zusätzlich wurden die administrativen Abläufe im Bereich des Landes NÖ im Zusammenhang mit der Bildungsgesellschaft einer näheren Betrachtung unterzogen. Geprüft wurde der Zeitraum von der Gründung der Bildungsgesellschaft bis zum Ende des Geschäftsjahres 2003. Wo dies aus sachlichen Gründen bzw. zu Vergleichszwecken notwendig und sinnvoll erschien, wurden auch Perioden vor der Gründung der Bildungsgesellschaft und relevante Sachverhalte nach Ende des Geschäftsjahres 2003 bzw. absehbare künftige Entwicklungen in die Prüfung mit einbezogen.

2 Rechtliche Grundlagen

Zwischen dem Bund und dem Land NÖ wurde eine Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die Errichtung und den Betrieb des Universitätszentrums für Weiterbildung (Donau-Universität Krems) samt Anlage, LGBl 0811 (BGBl 1994/501), abgeschlossen, die am 21. Mai 1994 in Kraft getreten ist. Die Vereinbarung wurde vom NÖ Landtag in der Sitzung vom 14. April 1994 genehmigt.

Im Sinne des Art V (Ausweitung des Leistungsangebotes) des oben angeführten Gliedstaatsvertrages wurde zwischen dem Bund und dem Land NÖ eine weitere Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über den Ausbau des Universitätszentrums für Weiterbildung (Donau-Universität Krems) samt Anlage, BGBl I 2004/81, abgeschlossen. Diese wurde vom Landtag von NÖ in der Sitzung vom 3. Juni 2004 genehmigt und ist am 30. Juli 2004 in Kraft getreten.

Das Bundesgesetz über die Universität für Weiterbildung Krems (DUK-Gesetz 2004), BGBl I 2004/22, bestimmt in § 10 Abs 1, dass nach der Vereinbarung über die Errichtung und den Betrieb des Universitätszentrums für Weiterbildung (Donau-Universität Krems) samt Anlage, BGBl 1994/501, der Bund gemeinsam mit dem Land NÖ Erhalter der Universität für Weiterbildung Krems ist.

Aufgrund der zwischen dem Bund und dem Land NÖ abgeschlossenen und im BGBl 1994/501 kundgemachten Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG hat das Land Aufgaben im Zusammenhang mit der Erhaltung und dem Betrieb der Donau-Universität Krems wahrzunehmen. Die Wahrnehmung dieser Verpflichtungen wurde vom Land NÖ der Bildungsgesellschaft übertragen.

Mit dem Bundesgesetz über Fachhochschul-Studiengänge (FHStG), BGBl 1993/340, wurde das Fachhochschulwesen in Österreich etabliert. Im FHStG ist unter anderem die

staatliche Anerkennung von Studiengängen als Fachhochschul-Studiengänge (kurz FH-Studiengänge) und die Verleihung der Bezeichnung „Fachhochschule“ geregelt.

Das finanzielle Engagement des Bundes im Fachhochschulbereich erfolgt auf der Basis von Entwicklungs- und Finanzierungsplanungen, die durch das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur erstellt werden. Die im geprüften Zeitraum gültige „Entwicklungs- und Finanzierungsplanung für den Fachhochschulbereich II, 2000/01-2004/05“, in der Folge kurz „Entwicklungsplanung II“ genannt, wurde vom Ministerrat am 4. April 1999 zur Kenntnis genommen. Der in der Zukunft gültige „Fachhochschul-Entwicklungs- und Finanzierungsplan III, 2005/06 bis 2009/10“, in der Folge kurz „Entwicklungsplanung III“ genannt, der mit Oktober 2005 in Kraft tritt, wurde vom Ministerrat am 22. Juni 2004 zur Kenntnis genommen.

Die materielle Förderung der NÖ Fachhochschulen durch das Land NÖ wird auf der Grundlage des NÖ Kulturförderungsgesetzes 1996, LGBl 5301, und des von der Bildungsgesellschaft erarbeiteten und von der NÖ Landesregierung beschlossenen Rahmenplanes für die Entwicklung und Finanzierung des Fachhochschulwesens in Niederösterreich durchgeführt. Der in den Rechnungsjahren 2002 und 2003 gültige „Rahmenplan, 2. Auflage“, der einen Finanzierungsplan für die Jahre 2002 bis 2006 enthält, wurde von der NÖ Landesregierung in ihrer Sitzung vom 4. Dezember 2001 beschlossen. Im Hinblick auf den vom Bund erstellten Entwicklungsplanung III wurde von der Bildungsgesellschaft der „Rahmenplan für die Entwicklung und Finanzierung des Fachhochschulwesens in Niederösterreich (2004/05 bis 2009/10), 3. Auflage“ konzipiert und von der NÖ Landesregierung in ihrer Sitzung vom 9. November 2004 beschlossen.

Die weiteren im Zusammenhang mit der Gründung und der Tätigkeit der Bildungsgesellschaft von der NÖ Landesregierung gefassten Beschlüsse werden im betreffenden Berichtsteil angeführt.

Aufgrund der Verordnung über die Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung ist Landeshauptmann Dr. Erwin Pröll für Angelegenheiten der NÖ Landesakademie, der Donau-Universität Krems und der Fachhochschulen zuständig.

Gemäß der Geschäftseinteilung des Amtes der NÖ Landesregierung nimmt die Aufgaben im Zusammenhang mit den Angelegenheiten der NÖ Landesakademie, der Donau-Universität Krems und der Fachhochschulen die Abteilung Kultur und Wissenschaft (K1) wahr.

3 Allgemeines

Nachdem das FHStG am 1. Oktober 1993 in Kraft getreten war, wurden auch in NÖ bereits ab dem Studienjahr 1994/95 FH-Studiengänge als Alternative zu den herkömmlichen Universitätsstudien bzw. als Erweiterung und Ergänzung des Hochschulsektors angeboten. In den folgenden Jahren war eine kontinuierliche Steigerung des Interesses an dieser neuen Studienform zu verzeichnen und im Studienjahr 1996/1997 konnten in NÖ bereits vier Fachhochschulstudiengänge mit insgesamt rund 1.300 Studierenden verzeichnet werden. Da aus den Erfahrungen der ersten Jahre eine weitere Verdichtung des Fachhochschulwesens in NÖ absehbar war, wurde von der NÖ Landesregierung am 6. Juli 1999 der Beschluss gefasst, eine Dachgesellschaft für die landesweite Zusammenfassung, Koordinierung und Lenkung des Fachhochschulwesens in NÖ zu gründen. Der Dachgesellschaft sollten neben dem Land NÖ auch die drei zu diesem Zeitpunkt bereits bestehenden privatrechtlich organisierten Erhaltergesellschaften der FH-Studiengänge angehören. Als wesentlichste Aufgaben sollte die Dachgesellschaft die Entwicklung und Durchsetzung einer Gesamtkonzeption des Fachhochschulwesens in NÖ unter Berücksichtigung der landespolitischen Zielsetzungen sowie die Vertretung von Angelegenheiten, die das NÖ Fachhochschulwesen in seiner Gesamtheit betreffen, gegenüber der Europäischen Union, dem Bund, dem Fachhochschulrat und den drei Erhaltergesellschaften wahrnehmen.

In der Folge wurde die Realisierung des Beschlusses der NÖ Landesregierung in Angriff genommen und die von der zu gründenden Gesellschaft wahrzunehmenden Aufgaben weiter präzisiert, wodurch die ursprünglich angestrebte Beteiligung der drei operativen Erhaltergesellschaften der NÖ Fachhochschulen nicht mehr realisierbar war. In Abänderung der vorerst geplanten Gründung einer Dachgesellschaft wurde in der Folge die Bildungsgesellschaft durch die Gesellschafter Land NÖ und ECO-Plus Niederösterreichs regionale Entwicklungsagentur Gesellschaft mbH (im Folgenden mit „ecoplus“ bezeichnet) gegründet, um die bereits angeführten Koordinierungs- und Planungsaufgaben im Bereich des NÖ Fachhochschulwesens abzudecken. Der Gesellschaftsvertrag der Bildungsgesellschaft wurde von der NÖ Landesregierung in ihrer Sitzung vom 16. Mai 2000 beschlossen.

3.1 Aufgaben der Bildungsgesellschaft

Die Aufgaben und Ziele bzw. der Unternehmensgegenstand der Bildungsgesellschaft wurden im Gesellschaftsvertrag festgelegt. Im Rahmen des Beschlusses über den Gesellschaftsvertrag wurde gegenüber dem Beschluss der NÖ Landesregierung vom 6. Juli 1999 das Geschäftsfeld der Bildungsgesellschaft vom Fachhochschulwesen auf den Bereich der tertiären Bildung im Allgemeinen und auf das Universitätswesen im Besonderen ausgeweitet, um die Nutzung aller möglichen synergetischen Effekte im gesamten tertiären Bildungsbereich landesweit sicherzustellen. Unter diesem Gesichtspunkt wurde der Bildungsgesellschaft auch die Mitarbeit an der Entwicklung der Donau-Universität Krems (im Folgenden mit „Donau-Uni“ bezeichnet), zu einem überre-

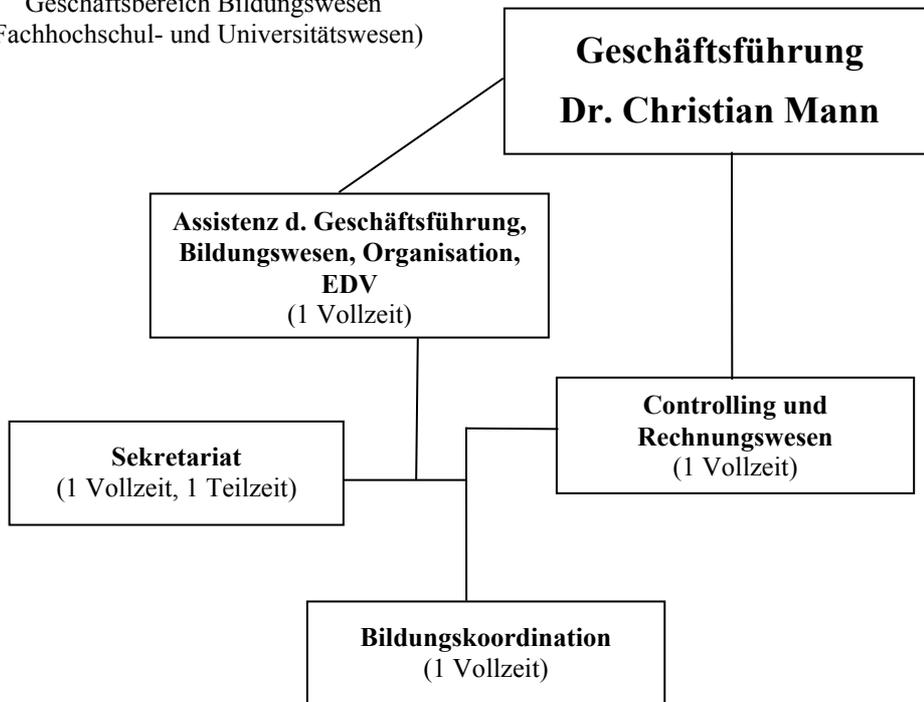
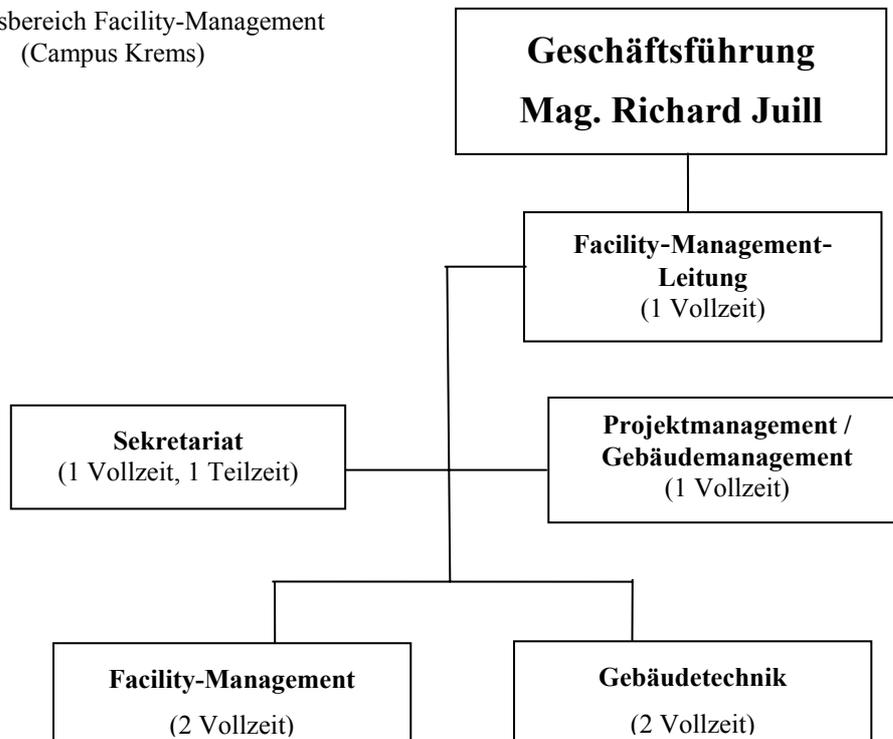
gionalen Bildungszentrum, insbesondere in Abstimmung mit dem NÖ Fachhochschulwesen, als weitere Kernaufgabe übertragen.

Gemäß Gesellschaftsvertrag hat die Bildungsgesellschaft weiters Geschäftsbesorgungsaufgaben für das Land NÖ im Bereich des Fachhochschulwesens, der tertiären Ausbildung und des Universitätswesens zu erfüllen. In diesem Zusammenhang sind von der Bildungsgesellschaft für das Land NÖ neben den koordinativen Aufgaben im tertiären Bildungsbereich auch die vom Land NÖ in den Vereinbarungen mit dem Bund eingegangenen Verpflichtungen hinsichtlich des Betriebes und der Instandhaltung der Donau-Uni wahrzunehmen. Die dabei für die Bildungsgesellschaft definierten Aufgabengebiete beinhalten somit zusätzlich zu den Aufgaben im Bildungsbereich auch das „Facility-Management“ sowohl für die bereits bestehenden Liegenschaften bzw. Gebäude der Donau-Uni als auch für den gesamten, derzeit noch in Entwicklung und Ausbau begriffenen „Campus Krems“.

Im Hinblick auf die von der Bildungsgesellschaft wahrzunehmenden Aufgaben in den zwei Bereichen „Bildungswesen“ und „Facility-Management“ wurde auch die Personal- und Ablauforganisation innerhalb der Gesellschaft dementsprechend ausgerichtet.

3.2 Personelle Ausstattung und Organigramm

Im Geschäftsjahr 2004 waren neben den beiden von der Generalversammlung bestellten Geschäftsführern insgesamt 13 Personen bei der Bildungsgesellschaft beschäftigt, wobei elf Personen als Vollzeitbeschäftigte (40 Wochenstunden) und zwei Personen als Teilzeitbeschäftigte (15 bzw. 20 Wochenstunden) angestellt waren. In der Folge wird das Personal der Bildungsgesellschaft unter Angabe ihrer Funktion in der Gesellschaft und entsprechend ihrer Zuteilung zu den beiden Geschäftsbereichen „Bildungswesen“ und „Facility-Management“ in einem Organigramm dargestellt:

Organigramm – Stand 2004**NÖ Bildungsgesellschaft mbH
für Fachhochschul- und Universitätswesen**Geschäftsbereich Bildungswesen
(Fachhochschul- und Universitätswesen)Geschäftsbereich Facility-Management
(Campus Krems)

4 Gesellschaftsvertrag

Die Bildungsgesellschaft wurde mit Gesellschaftsvertrag vom 25. Mai 2000 gegründet.

Die Eintragung im Firmenbuch beim Landesgericht Krems an der Donau erfolgte am 19. Juli 2000 unter der Nummer 196660g.

Infolge der Bestellung eines zweiten Geschäftsführers für den Bereich Liegenschafts- und Gebäudemanagement wurde mit Beschluss der Gesellschafter in der a.o. Generalversammlung am 23. Juni 2003 der § 8 des Gesellschaftsvertrages abgeändert und neu gefasst.

Die wichtigsten Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages sind:

4.1 Firma, Sitz und Dauer der Bildungsgesellschaft

Die Gesellschaft führt die Firma:

NÖ Bildungsgesellschaft mbH für Fachhochschul- und Universitätswesen.

Der Sitz der Gesellschaft ist Krems an der Donau, die Geschäftsanschrift lautet:
3500 Krems an der Donau, Dr. Karl-Dorrek-Straße 30.

Sie wurde auf unbestimmte Dauer errichtet, das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

4.2 Zweck und Gegenstand der Bildungsgesellschaft

Gemäß § 2 des Gesellschaftsvertrages verfolgt die Bildungsgesellschaft ausschließlich die gemeinnützigen Ziele der Förderung der Wissenschaft und Ausbildung von Menschen in NÖ. Sie ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.

Im Einzelnen bezweckt sie

- a) die Förderung des Fachhochschulwesens und der Universitäten im Land NÖ,
- b) ein allen geeigneten Interessenten offen stehendes optimales Bildungsangebot,
- c) die Förderung der Kontakte von Fachhochschulen und Universitäten, ihrer Lehrer und Studenten zu anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere zum Ausland,
- d) den Aufbau von Kooperationsnetzwerken.

Die Leistungen der Bildungsgesellschaft stehen allen Fachhochschulen in NÖ offen.

Sie erhält zur Finanzierung ihrer gemeinnützigen Ziele öffentliche Mittel, erhebt zum Teil Gebühren für ihre im Interesse der Förderung der Wissenschaft und Bildung erbrachten Leistungen und führt allenfalls und vereinzelt Veranstaltungen als unentbehrliche Hilfsbetriebe durch.

Die Bildungsgesellschaft verfolgt ihre Zwecke sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig.

Der Gegenstand des Unternehmens ist im § 3 des Gesellschaftsvertrages folgendermaßen festgelegt:

Gegenstand des Unternehmens ist:

- a) Koordination und Lenkung des Fachhochschulwesens und Universitätswesens in NÖ, Entwicklung eines optimalen Studienangebots, Vertretung des NÖ Fachhochschulwesens und Universitätswesens außerhalb von NÖ, Maßnahmen zur Förderung der Internationalisierung der Fachhochschulen, ihrer Lehrer und Studenten, sowie alle damit verbundenen oder dafür notwendigen Maßnahmen;
- b) Entwicklung einer Gesamtkonzeption des Fachhochschul- und Universitätswesens in NÖ unter besonderer Berücksichtigung der landespolitischen und regionalpolitischen Zielsetzungen, insbesondere der Bedarfe der im internationalen Wettbewerb stehenden Wirtschaft und unter Wahrung der Eigenständigkeit der einzelnen Standorte. Dabei sind im Sinne der Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit die Interessen des Landes NÖ gegenüber den operativen Trägergesellschaften wie insbesondere im Bereich der Abstimmung des Studienangebotes zu wahren.
- c) Vertretung von Angelegenheiten, die das Fachhochschulwesen Niederösterreichs in seiner Gesamtheit betreffen, sowohl im Inland (zB gegenüber anderen Bundesländern, dem Fachhochschulrat und dem Bund) als auch innerhalb der EU (zB gegenüber der Europäischen Kommission) sowie gegenüber dem Ausland unter Wahrung der Eigenständigkeit der einzelnen Standorte;
- d) Abstimmung der Arbeitsfelder und Fachhochschul-Studiengänge der Trägergesellschaften im Fachhochschulwesen an den Standorten St. Pölten, Krems/D. und Wiener Neustadt unter Berücksichtigung des Bundesentwicklungsplans unter weitgehend finanzieller Unabhängigkeit vom Land NÖ nach der Aufbauphase;
- e) Geschäftsbesorgung für das Land NÖ im Bereich des Fachhochschulwesens, der tertiären Ausbildung im Allgemeinen und des Universitätsbereiches im Besonderen;
- f) Koordinierung und Prüfung des Einsatzes von Mitteln des Landes NÖ für bildungspolitische Zwecke in Abstimmung mit der Abteilung Kultur und Wissenschaft des Amtes der NÖ Landesregierung;
- g) einheitliches Auftreten der Fachhochschulen im Sinn eines „Fachhochschulverbandes Niederösterreich“ bei völliger Aufrechterhaltung der Standortbezogenheit;
- h) Aufbau eines Kooperationsnetzwerkes unter Einschluss der postsekundären und tertiären Bildungsträger in NÖ;
- i) Mitarbeit an der Entwicklung der Donau-Universität Krems zu einem überregionalen Bildungszentrum, insbesondere in Abstimmung mit dem Fachhochschulwesen.
- j) Aufzeigen synergetischer Effekte innerhalb des tertiären Bildungsbereichs sowie des tertiären Bildungsbereichs und der Wirtschaftsentwicklung in NÖ.
- k) Beteiligung an Unternehmen im Inland und im Ausland mit gleichem oder ähnlichem Gegenstand des Unternehmens, insbesondere an Unternehmen, die Fachhochschulen oder Universitäten betreiben, sowie die Vornahme aller dem Gesellschaftszweck dienlichen sonstigen Geschäfte, jedoch ausgenommen Bankgeschäfte.

4.3 Stammkapital und Stammeinlage

Das Stammkapital der Bildungsgesellschaft beträgt € 100.000,00, es wurde bei deren Gründung voll eingezahlt.

Die Gesellschafter haben das Stammkapital wie folgt übernommen:

Stammkapital		
	Stammeinlage in €	Anteil %
Land NÖ	55.000,00	55
ecoplus	45.000,00	45
	100.000,00	100

Das Land NÖ ist mit einem Stammeinlagenanteil von 55 % bzw. mit einer Stammeinlage von € 55.000,00 an der Bildungsgesellschaft beteiligt. Gemäß § 17 Abs 2 Z 7 der für das Land NÖ gültigen Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997 (VRV 1997), BGBl 1996/787, ist dem jährlichen Rechnungsabschluss ein Nachweis über den Stand an Wertpapieren und Beteiligungen am Beginn des Finanzjahres, die Veränderung während des Finanzjahres (Zugänge und Abgänge) und den Stand am Schluss des Finanzjahres anzuschließen. Es wurde festgestellt, dass die Beteiligung des Landes NÖ an der Bildungsgesellschaft in allen Rechnungsabschlüssen des Landes NÖ der Jahre 2000 bis 2003 nicht enthalten bzw. ausgewiesen ist.

Ergebnis 1

In Hinkunft ist der Stand der Beteiligung des Landes NÖ an der NÖ Bildungsgesellschaft für Fachhochschul- und Universitätswesen entsprechend den Bestimmungen der VRV 1997 im jährlichen Rechnungsabschluss des Landes NÖ auszuweisen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Entsprechend den Bestimmungen der VRV 1997 wird in Hinkunft der Stand der Beteiligung des Landes Niederösterreich an der NÖ Bildungsgesellschaft für Fachhochschul- und Universitätswesen im jährlichen Rechnungsabschluss ausgewiesen.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

4.4 Organe der Bildungsgesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) Geschäftsführer
- b) Generalversammlung
- c) Beirat

4.4.1 Geschäftsführer

Der Gesellschaftsvertrag vom 25. Mai 2000, mit dem die Bildungsgesellschaft gegründet wurde, sah vor, dass sie einen Geschäftsführer hat, der die Gesellschaft vertritt.

Nach Durchführung einer öffentlichen Ausschreibung bestellten die Gesellschafter mit Beschluss vom 25. Mai 2000 Dr. Christian Mann zum Geschäftsführer mit dem Recht, ab dem Tag der Eintragung der Gesellschaft im Firmenbuch diese selbständig zu vertreten.

In der a.o. Generalversammlung vom 23. Juni 2003 wurde der Gesellschaftsvertrag insoweit geändert, als im diesbezüglichen § 8 die bestehenden Absätze neu gefasst und zwei weitere Absätze angefügt wurden. Dabei wurde festgelegt, dass die Gesellschaft einen oder zwei Geschäftsführer hat.

Sie wird, wenn nur ein Geschäftsführer bestellt ist, durch diesen allein, wenn zwei Geschäftsführer bestellt sind, durch diese jeweils selbständig vertreten.

Weiters wurde festgelegt, dass für den Fall, dass zwei Geschäftsführer bestellt sind, die Möglichkeit besteht, in Form einer von der Generalversammlung zu erlassenden Geschäftsordnung für die Geschäftsführung eine Geschäftsverteilung festzulegen, wonach die einzelnen Geschäftsführer unbeschadet der gesetzlichen wechselseitigen Überwachungspflicht sowie Vertretungsrechte für bestimmte Bereiche allein verantwortlich sind.

Erhebt ein Geschäftsführer im Rahmen seiner Überwachungstätigkeit Widerspruch gegen eine beabsichtigte Geschäftsführungshandlung des jeweils anderen Geschäftsführers, so haben die Geschäftsführer die Entscheidung der Generalversammlung einzuholen, die in einem solchen Fall allein über die Entscheidungsgewalt darüber verfügt, ob eine solche Geschäftsführungshandlung zu unterbleiben hat oder durchgeführt wird. Diese Entscheidung ist in Form einer Weisung an die Geschäftsführung zu treffen.

In dieser a.o. Generalversammlung vom 23. Juni 2003 bestellte die Generalversammlung Herrn Mag. Richard Juill zum weiteren selbständig vertretungsbefugten Geschäftsführer. Der bevollmächtigte Vertreter der ecoplus enthielt sich bei dieser Abstimmung des Stimmrechts und erklärte, dass der Geschäftsbereich Facility-Management seitens der ecoplus nicht mitfinanziert und daher auch nicht mitgestaltet werde.

Die Gesellschafter beschlossen, dass der Geschäftsführer Mag. Juill für den Bereich Liegenschafts- und Gebäudemanagement (Facility-Management) am Campus Krems und der Geschäftsführer Dr. Mann für den Bereich Fachhochschul- und Universitätswesen einschließlich der der Gesellschaft allenfalls übertragenen Koordinations- und Vertretungsaufgaben des Landes NÖ im Fachhochschul- und Universitätswesen zuständig sein wird.

Die Rechte und Pflichten der Geschäftsführer, ihre Vertretungsbefugnis und die Zuteilung der ihnen obliegenden Geschäftsbereiche wurden in der von der Generalversammlung erlassenen Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegt.

Es wurde bestimmt, dass die beiden Geschäftsführer die gemeinschaftliche Verantwortung für die Unternehmensführung tragen. Sie sind jedoch selbständig vertretungsbefugt und der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, die diese Geschäftsordnung, der Gesellschaftsvertrag sowie die einschlägigen Gesetze für den Umfang ihrer Vertretungsbefugnis festsetzen.

Hinsichtlich der Verteilung der Geschäftsbereiche wurde folgende Regelung getroffen:

- 1.) Geschäftsbereich Liegenschafts- und Gebäudemanagement (Facility-Management) des Campus Krems
 - Facility-Management, insbesondere Hausverwaltung (samt Buchführung)
 - diesen Bereich betreffende rechtliche Angelegenheiten
 - diesen Bereich betreffende Personalangelegenheiten
- 2.) Geschäftsbereich Fachhochschul- und Universitätswesen einschließlich der der Gesellschaft allenfalls übertragenen Koordinations- und Vertretungsaufgaben des Landes NÖ im Fachhochschul- und Universitätswesen
 - Rechnungswesen (mit Ausnahme der Buchführung der Hausverwaltung) und Controlling
 - diesen Bereich betreffende rechtliche Angelegenheiten
 - diesen Bereich betreffende Personalangelegenheiten
 - Verhandlung, Abwicklung und Überwachung der Gliedstaatsverträge betreffend die Donau-Universität Krems
- 3.) Allgemeine Angelegenheiten, wie gesellschaftsrechtliche Angelegenheiten, Jahresabschluss, Budget, allgemeine Kontrollpflichten, Werbung, Marketing und PR/Presse werden gemeinsam ausgeübt, sofern es nicht ausschließlich einen einzelnen Geschäftsbereich betrifft.

Der festgelegten Ressortverteilung entsprechend haben sich die Geschäftsführer der Einflussnahme in die jeweiligen Agenden des anderen Geschäftsführers zu enthalten, soweit eine Einflussnahme nicht ausdrücklich vorgesehen ist.

Die Geschäftsführer trifft die Pflicht, die Tätigkeit des jeweils anderen Geschäftsführers im gesetzlichen Ausmaß zu überwachen. Sie haben sich im Bezug auf den Geschäftsbereich des jeweils anderen Geschäftsführers in eigener Verantwortung Klarheit insbesondere darüber zu verschaffen, ob der Jahresabschluss korrekt aufgestellt wurde.

4.4.2 Generalversammlung

Die Generalversammlung hat mindestens einmal jährlich stattzufinden. Sie wird durch den Geschäftsführer oder durch einen Gesellschafter, dessen Stammeinlage zumindest 5 % des Stammkapitals erreicht, einberufen. Die Generalversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder mit Zustimmung aller Gesellschafter auch an jedem anderen Ort in Österreich, an dem ein Notar seinen Sitz hat, statt.

Sofern der Gesellschaftsvertrag oder das Gesetz nicht höhere Mehrheitserfordernisse zwingend vorsehen, beschließt die Generalversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei je € 10,00 einer übernommenen Stammeinlage eine Stimme geben. Bruchteile unter € 10,00 werden nicht mitgezählt.

Gesellschafterbeschlüsse können unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen auch auf schriftlichem Weg gefasst werden. Im Fall der schriftlichen Beschlussfassung wird die nach dem Gesetz oder dem Gesellschaftsvertrag erforderliche Mehrheit nicht nach der Zahl der abgegebenen, sondern nach der Gesamtzahl der allen Gesellschaftern zustehenden Stimmen berechnet.

Die Generalversammlung beschließt insbesondere über

- a) das Jahresbudget (einschließlich Investitions- und Personalplan);
- b) die Feststellung des Jahresabschlusses sowie über die Verwendung eines allfälligen Bilanzgewinns. Allenfalls in der jeweiligen Geschäftsperiode erzielte Gewinne (Zufallsgewinne) sind auf neue Perioden zur Gänze vorzutragen. Ein allfälliger Bilanzgewinn darf weder zur Gänze noch teilweise an die Gesellschafter verteilt werden;
- c) den Abschluss von Anstellungsverträgen und sonstigen Verträgen mit dem Geschäftsführer;
- d) die Beschlussfassung über die Entlastung der Geschäftsführer;
- e) die allfällige Bestellung von Abschlussprüfern;
- f) eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung;
- g) die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer;
- h) die Bestellung und Abberufung eines(r) Prokuristen(in).

Der Vorsitzende wird in der Generalversammlung gewählt. Er bestimmt die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte und die Art der Abstimmung.

Über die Beratungen und Beschlüsse in der Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterfertigen ist.

4.4.3 Beirat

Der Beirat wird „Bildungsbeirat für das Fachhochschul- und Universitätswesen“ (im Folgenden mit „Bildungsbeirat“ bezeichnet) genannt. Er dient zur laufenden Information der Gesellschafter und zur Beratung des Geschäftsführers in allen Angelegenheiten, insbesondere hinsichtlich Fragen der Bildungspolitik und der diesbezüglichen Mittelverwendung. Der Bildungsbeirat besteht aus elf Mitgliedern. Ungeachtet der Höhe ihrer Stammeinlage entsenden in den Bildungsbeirat das Land NÖ neun Mitglieder nach dem Stärkeverhältnis im Landtag von NÖ und jeder Gesellschafter jeweils ein Mitglied. Zur Abberufung der entsandten Beiratsmitglieder sind ausschließlich die Personen berechtigt, die die jeweiligen Beiratsmitglieder entsandt haben.

Der Bildungsbeirat hat insbesondere über Fragen der Bildungspolitik und die diesbezügliche Mittelverwendung zu beraten und kann nicht bindende Empfehlungen abgeben. Dazu hat der Geschäftsführer dem Bildungsbeirat über die laufenden Aktivitäten regelmäßig zu berichten.

Der Bildungsbeirat wird durch den Geschäftsführer oder durch den Vorsitzenden des Bildungsbeirats, im Fall von dessen Verhinderung durch den Stellvertreter des Vorsitzenden des Bildungsbeirats, einberufen. Die Sitzungen finden am Sitz der Gesellschaft statt. Die Einladung zur Sitzung kann auch telegraphisch, per Telefax oder auf elektro-

nischem Weg übermittelt werden. Die Einladung ist an die der Gesellschaft zuletzt bekannt gegebenen Anschriften der Mitglieder des Bildungsbeirats zu richten.

Der Bildungsbeirat hat im Geschäftsjahr mindestens eine Sitzung abzuhalten. Der Vorsitzende des Bildungsbeirates, im Fall von dessen Verhinderung der Stellvertreter des Vorsitzenden des Bildungsbeirates, ist darüber hinaus berechtigt, den Bildungsbeirat jederzeit zu einer außerordentlichen Sitzung einzuberufen. Auf Verlangen zweier Mitglieder des Bildungsbeirates oder des Geschäftsführers ist er dazu verpflichtet.

Der Bildungsbeirat wird durch seinen Vorsitzenden, im Fall seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter, vertreten. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende werden vom Bildungsbeirat mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt.

4.5 Verwendung des Gesellschaftsvermögens

Das Gesellschaftsvermögen ist ausschließlich und unmittelbar für die gemeinnützigen Zwecke der Ausbildung von Menschen zu verwenden.

Vermögenswerte Vorteile, die die Gesellschaft nicht ausdrücklich zur Durchführung der ihrem Gesellschaftszweck entsprechenden Leistungen gewährt, dürfen den Gesellschaftern nicht zugewendet werden.

Im Fall der Auflösung der Gesellschaft darf den Gesellschaftern höchstens der eingezahlte Nennbetrag ihrer Stammeinlage ausgezahlt werden. Ein allenfalls verbleibender Überschuss ist ausschließlich und unmittelbar für Zwecke des NÖ Fachhochschul- und Universitätswesens oder für sonstige Zwecke der Bildung von Menschen zu verwenden.

Wenn die Bildungsgesellschaft nicht mehr ausschließlich gemeinnützige Zwecke zu verfolgen beabsichtigt, insbesondere wenn sie den gemeinnützigen Gesellschaftszweck ändert oder die ausschließliche Gemeinnützigkeit aufhebt, hat sie eine Sonderbilanz zu erstellen. Das darin festgestellte, erwirtschaftete Vermögen hat sie innerhalb von zwei Jahren ausschließlich gemeinnützigen Zwecken zuzuführen.

5 Vertragliche Regelungen

5.1 Förderungsvertrag und Geschäftsbesorgungsvertrag

Zwischen dem Land NÖ und der Bildungsgesellschaft wurde am 28. November 2000 ein Förderungsvertrag und ein Geschäftsbesorgungsvertrag abgeschlossen. Die beiden Verträge wurden vor ihrer Unterfertigung durch den Landeshauptmann von NÖ und die Geschäftsführung der Bildungsgesellschaft von der NÖ Landesregierung in ihrer Sitzung vom 28. November 2000 beschlossen.

Als Gegenstand des Förderungsvertrages wurden die Aktivitäten der Bildungsgesellschaft in NÖ gemäß ihrem Gesellschaftsvertrag, soweit sie nicht die Geschäftsbesorgung gemäß § 3 (e) des Gesellschaftsvertrages betreffen, definiert. Weiters enthält der Vertrag den dafür vom Land NÖ jährlich zu leistenden, wertgesicherten Finanzierungsbeitrag inklusive der Auszahlungsmodalitäten.

Im Geschäftsbesorgungsvertrag wurde die Bildungsgesellschaft verpflichtet, die finanzielle und administrative Abwicklung der Förderung des NÖ Fachhochschulwesens für das Land NÖ durchzuführen sowie die Interessen und Pflichten des Landes NÖ hinsichtlich der Instandhaltung bzw. Weiterentwicklung der Donau-Uni zu vertreten und wahrzunehmen. Sowohl für die Tätigkeit der Förderungsabwicklung als auch für die Wahrnehmung der Instandhaltungs- und Gebäudebetriebsaufgaben (Facility-Management) im Bereich der Donau-Uni wurden im Vertrag eigene Leistungsentgelte festgelegt. Zusätzlich wurden die jährlichen Finanzierungsbeiträge ausgewiesen, welche die Bildungsgesellschaft für die materielle Förderung des NÖ Fachhochschulwesens und für den Instandhaltungs- und Gebäudebetriebsaufwand der Donau-Uni erhält.

Durch die in den Verträgen getroffenen Zuordnungen wurde die Höhe jener Landesmittel, welche die Bildungsgesellschaft für die Erfüllung der Aufgaben im Geschäftsbereich „Bildungswesen“ für die Entwicklung, Koordination und Lenkung des Fachhochschul- und Universitätswesens in NÖ erhält, im Förderungsvertrag geregelt. Die Höhe der jährlichen Förderungsmittel, welche die Bildungsgesellschaft für die materielle Förderung der NÖ Fachhochschulen bzw. als Entgelt für die Abwicklung der Förderung erhält, wurde gemeinsam mit den Finanzierungsbeiträgen und Abwicklungsentgelten für den Geschäftsbereich „Facility-Management“ im Geschäftsbesorgungsvertrag geregelt, obwohl die Fachhochschulförderung eindeutig dem Geschäftsbereich „Bildungswesen“ zuzuordnen ist. Zusätzlich wurden beide Verträge seit ihrem Bestehen einige Male inhaltlich ergänzt, Aufgabenpunkte eingefügt und auch die vom Land NÖ zu leistenden Entgelte und Finanzierungsbeiträge entsprechend angehoben. Beispielsweise hat die Bildungsgesellschaft nunmehr im Auftrag des Landes NÖ die Funktion des Liegenschafts- und Gebäudemanagements (Facility-Managements) am gesamten Campus Krems wahrzunehmen.

Seitens des LRH wurde festgestellt, dass die beiden Verträge in dieser Form nicht dem erforderlichen inhaltlichen Klarheitsanspruch, der einem Förderungsvertrag bzw. einem Geschäftsbesorgungsvertrag angemessen ist, entsprechen. Noch während der Prüfung wurde von der Bildungsgesellschaft gemeinsam mit dem Land NÖ die Überarbeitung der beiden Verträge in Angriff genommen. Dabei wurden die seitens des LRH in Gesprächen mit der geprüften Gesellschaft aufgezeigten Kritikpunkte bereits mit einbezogen und bei der im Herbst 2004 erfolgten Neugestaltung berücksichtigt.

Die neue Fördervereinbarung und der neue Geschäftsbesorgungsvertrag wurden von der NÖ Landesregierung in ihrer Sitzung vom 9. November 2004 beschlossen und in der Folge durch die Vertreter des Landes NÖ und durch die Geschäftsführung der Bildungsgesellschaft unterfertigt. Die Fördervereinbarung enthält nunmehr alle Aufgaben der Bildungsgesellschaft im Bildungsbereich und das dafür vom Land NÖ jährlich zu leistende Entgelt. Weiters wurde die Höhe der Förderungsmittel, welche die Bildungsgesellschaft vom Land NÖ jährlich erhält und für Fördermaßnahmen im Namen und im Auftrag des Landes zu verwenden hat, in der Fördervereinbarung geregelt. Im Geschäftsbesorgungsvertrag wurden hingegen die von der Bildungsgesellschaft im Ge-

schäftsbereich Facility-Management wahrzunehmenden Aufgaben detailliert dargestellt und die dafür vom Land NÖ zu leistenden bzw. die für die Aufwandsbedeckung zur Verfügung zu stellenden Finanzmittel geregelt.

5.2 Förder- und Kooperationsvertrag

Im Frühjahr 2004 wurde zwischen dem Land NÖ und der Donau-Uni ein Förder- und Kooperationsvertrag abgeschlossen. Dabei wurden die gegenseitigen Rechte und Pflichten aus dem Vertrag sowie die Kooperationsbereiche festgelegt. Im Rahmen des Vertrages hat sich das Land NÖ verpflichtet, ab dem Jahr 2004 bis einschließlich des Jahres 2009 einen jährlichen Förderungsbetrag als Finanzierungsbeitrag zu den Aktivitäten der Donau-Uni zu leisten. Die Höhe der einzelnen Jahresförderungsbeträge in unterschiedlicher Größe von € 1,0 Mio bis € 3,088 Mio wurde für jedes Jahr fix vereinbart. Gemäß Punkt III wurde zur operativen Umsetzung des Vertrages die Bildungsgesellschaft bestimmt.

Die Abwicklung des zitierten Förder- und Kooperationsvertrages hat das Land NÖ der Bildungsgesellschaft in der Fördervereinbarung vom 9. November 2004 übertragen. Die Überweisung der jährlichen Förderungsbeträge ab dem Jahr 2005 an die Bildungsgesellschaft zur Weiterleitung an die Donau-Uni – in der gleichen Höhe wie im Förder- und Kooperationsvertrag – wurde im § 3 Abs 2 der Fördervereinbarung festgelegt. Im Jahr 2004 wurde der Förderungsbetrag noch direkt durch das Land NÖ an die Donau-Uni angewiesen. Zur getroffenen Regelung wird seitens des LRH der Standpunkt vertreten, dass die Übertragung der operativen Umsetzung des Kooperationsvertrages an die Bildungsgesellschaft im Hinblick auf die bestehende Fachkompetenz sinnvoll und richtig ist. Die Anweisung der fix festgelegten Förderungsbeträge, die maximal durch die vereinbarte Wertsicherung veränderbar sind, über einen Dritten ist jedoch unwirtschaftlich.

Ergebnis 2

In Hinkunft sind fix vereinbarte Förderungsbeträge des Landes NÖ an Förderungsempfänger direkt zu überweisen, da die Anweisung über Dritte insgesamt einen unnötigen Verwaltungsaufwand darstellt und sowohl infolge des doppelten Überweisungsweges (verlorene Valutatage) als auch durch die Differenz zwischen den Zinserträgen Dritter und den Zinsaufwendungen des Landes NÖ unwirtschaftlich ist.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Mit der Donau-Universität Krems fix vereinbarte Jahresförderungsbeträge werden in Hinkunft direkt vom Land an die Donau-Universität überwiesen.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird jedoch angemerkt, dass die direkte Anweisung durch das Land NÖ künftig bei allen Fällen, bei denen fixe Förderungsbeträge mit den Förderungsempfängern vereinbart wurden, erwartet wird.

6 Geschäftsbereich Bildungswesen

Die zentrale Aufgabe der Bildungsgesellschaft im Geschäftsbereich Bildungswesen ist die Ausarbeitung einer umfassenden Gesamtkonzeption für den gesamten tertiären Bildungssektor in NÖ unter Berücksichtigung der landes- und regionalpolitischen Zielsetzungen. In diesem Zusammenhang werden von der Bildungsgesellschaft gemäß ihrem Auftrag verschiedenste Aktivitäten und Maßnahmen zur Entwicklung, Koordination und Lenkung des Universitätswesens und des Fachhochschulwesens in NÖ durchgeführt. Mit den gesetzten Maßnahmen soll sowohl der Bereich des NÖ Fachhochschulwesens als auch jener des Universitätswesens in NÖ verstärkt ausgebaut und beide Bereiche in ihrer Eigenständigkeit weiterentwickelt werden. Gleichzeitig liegt es aber im Bestreben der Bildungsgesellschaft, durch ihre Tätigkeit die Angebote der universitären Bildungseinrichtungen und der Fachhochschulen in NÖ aufeinander abzustimmen sowie die sich dabei bietenden Synergien der beiden Sektoren des Hochschulbereiches möglichst umfassend zu nutzen. Durch das Engagement der Bildungsgesellschaft soll eine zeitgemäße sowie den künftigen Erfordernissen angepasste Bildungslandschaft im gesamten Hochschulsektor für NÖ bzw. ein entsprechendes Bildungsangebot für die Bevölkerung in NÖ geschaffen werden.

Zusätzlich werden durch die Bildungsgesellschaft aufgrund der bestehenden Fachkompetenz auf dem gesamten tertiären Bildungssektor laufend notwendige fachspezifische Informationen für die politischen Entscheidungsträger im Bereich des Landes NÖ zur Verfügung gestellt.

6.1 Netzwerkstatt

Um den derzeitigen und vor allem den künftigen Bildungsbedarf auch mit dem von der NÖ Wirtschaft benötigten Qualifikationsbedarf ihrer Arbeitskräfte abzustimmen, wurde von der Bildungsgesellschaft mit Anfang des Jahres 2003 nach zweijähriger Vorbereitung ein innovatives Projekt mit dem Titel „Netzwerkstatt“ gestartet. Ziel dieses österreichweit, aber auch im internationalen Maßstab neuartigen Projektes ist es, eine Plattform für einen kontinuierlichen Kommunikationsprozess zwischen Bildungspolitik bzw. -verwaltung, Wirtschaftsunternehmen und Interessensvertretungen aufzubauen. Im Rahmen von Veranstaltungen und anderen „Netzwerkkontakten“ werden gemeinsam die laufenden Veränderungen des Bildungs- und Qualifikationsbedarfes für NÖ erarbeitet und festgestellt, um in der Folge das NÖ Bildungsangebot entsprechend ausbauen oder adaptieren zu können.

6.2 Universitätswesens

Im Bereich des Universitätswesens arbeitet die Bildungsgesellschaft entsprechend ihrem Auftrag intensiv an der Weiterentwicklung der Donau-Uni mit. Seit der Gründung der Bildungsgesellschaft werden von ihr Interessen des Landes NÖ in Arbeitsgruppen, Verhandlungen sowie Gesprächen betreffend die Donau-Uni mit dem Bund und der Universitätsleitung wahrgenommen. Einen wesentlichen Schwerpunkt der Tätigkeit in den letzten Jahren bildeten die Verhandlungen und Vorbereitungsarbeiten im Zusam-

menhang mit der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über den Ausbau des Universitätszentrums für Weiterbildung (Donau-Universität Krems), die zwischen dem Bund und dem Land NÖ abgeschlossen wurden. Weiters wurden von der Bildungsgesellschaft im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Intentionen des Landes NÖ in die Entstehungsphase des DUK-Gesetzes 2004 eingebracht und gegenüber dem Bund vertreten. Im Hinblick auf die Abrundung und Vervollständigung des tertiären Bildungsangebotes in NÖ ist die Bildungsgesellschaft auch mit der Abstimmung von Anträgen für die Akkreditierung von Privatuniversitäten in NÖ beschäftigt.

6.3 Fachhochschulwesen

Neben dem Universitätswesen bildet das Fachhochschulwesen den zweiten Schwerpunkt im Rahmen des breit gefächerten Aufgabenspektrums der Bildungsgesellschaft im Geschäftsbereich Bildungswesen. Das Fachhochschulwesen hat in den letzten zehn Jahren bundesweit – und damit auch in NÖ – eine rasante Entwicklung genommen. Da die von der Bildungsgesellschaft administrierten Fachhochschulförderungsmittel darüber hinaus jeweils die ziffernmäßig höchste Budgetposition in den überprüften Geschäftsjahren bildete, wurde der Bereich der Entwicklung und Förderung des NÖ Fachhochschulwesens ausgewählt und die Prüfung auf diesen Teil der Tätigkeit der Bildungsgesellschaft im Geschäftsbereich Bildungswesen eingeschränkt.

Entsprechend ihrem Unternehmensgegenstand werden im Bereich des NÖ Fachhochschulwesens koordinative und lenkende Aufgaben wahrgenommen. Durch Verhandlungen und Gespräche mit dem Bund und den Fachhochschulen wird ein möglichst optimales Studien- und Lehrgangsangebot für NÖ angestrebt. In laufenden Kontakten wird von der Bildungsgesellschaft versucht, die bildungspolitischen Intentionen des Bundes und jene des Landes NÖ, die im NÖ Landesentwicklungskonzept manifestiert sind, sowie die Interessen der Fachhochschulen zu koordinieren. Ziel ist es, ein effizientes, von allen Beteiligten mitgetragenes Fachhochschulwesen für NÖ zu entwickeln.

Einen wesentlichen Aufgabenbereich im Bereich Fachhochschulwesen stellt die materielle Förderung der NÖ Fachhochschulen durch Landesmittel dar, die von der Bildungsgesellschaft im Auftrag des Landes NÖ abgewickelt wird.

6.3.1 Allgemeine Kennzeichen des Fachhochschulstudiums

Entsprechend den Bestimmungen des § 2 FHStG können FH-Studiengänge sowohl von juristischen Personen des öffentlichen Rechts als auch von juristischen Personen des privaten Rechts betrieben werden. Es können daher neben den Gebietskörperschaften (Bund, Länder und Gemeinden) bzw. den sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts (zB Kammern) auch Vereine, Gesellschaften mit beschränkter Haftung oder Aktiengesellschaften als „Erhalter“ von FH-Studiengängen im Sinne des FHStG auftreten.

Die einzelnen FH-Studiengänge werden von den Erhaltern bzw. in deren Auftrag entwickelt und müssen dem Fachhochschulrat (FHR), dessen Aufgaben und personelle Zusammensetzung im FHStG geregelt ist, zur Genehmigung vorgelegt werden. Der FHR

ist ein unabhängiges Gremium, welches aus 16 Experten (Habilitierten und Vertretern der für den Fachhochschulbereich relevanten Berufsfelder) besteht. Die FHR-Mitglieder werden vom Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur für eine Amtszeit von drei Jahren ernannt. Der FHR ist die für die Akkreditierung von FH-Studiengängen zuständige Behörde. Die Anerkennungsdauer für FH-Studiengänge beträgt maximal fünf Jahre. Danach werden die FH-Studiengänge einem internen und externen Evaluierungsverfahren unterzogen und es muss beim FHR um Verlängerung ihrer Genehmigung angesucht werden. Aufgrund der Evaluierungsergebnisse kann es dabei im Hinblick auf die angestrebte Qualitätssicherung zu inhaltlichen und methodischen Veränderungen der FH-Studiengänge kommen.

Im Unterschied zu den Universitäten haben FH-Studiengänge einen praxisorientierten Schwerpunkt und beinhalten deshalb ein verpflichtendes Berufspraktikum. Die Anzahl der Studierenden pro Jahr und Studiengang ist beschränkt, daher ist ein Aufnahmeverfahren vorgesehen. Zugangsvoraussetzung für ein Fachhochschulstudium ist die allgemeine Universitätsreife (Matura, Berufsreifeprüfung, universitäre Studienberechtigungsprüfung) oder eine studienrelevante berufliche Qualifikation. Beim Studium selbst besteht Anwesenheitspflicht. Die meisten Studiengänge sind in Vollzeitform organisiert, es werden aber auch berufsbegleitende Studiengänge angeboten. Seit dem Studienjahr 2003/2004 gibt es auf der Grundlage einer Novellierung des FHStG (BGBl I 2002/58) österreichweit drei Arten von FH-Studiengängen: Bakkalaureats-, Magister- und Diplomstudiengänge.

Ein weiteres Charakteristikum des Fachhochschulwesens ist das System der gemischten Finanzierung. Festzuhalten ist, dass das FHStG keine Regelungen über den Finanzierungsmodus der Fachhochschulen enthält. Primär sind sämtliche Gebäudekosten, Investitionen und alle übrigen mit dem laufenden Fachhochschulbetrieb verbundenen Kosten vom betreffenden Erhalter der Fachhochschulen zu tragen. Der Betrieb der NÖ Fachhochschulen wird jedoch grundsätzlich durch den Bund und das Land NÖ gefördert, sowie durch die finanzielle Beteiligung der jeweiligen Standortgemeinde der Fachhochschule bzw. durch andere öffentliche und private Institutionen unterstützt. Zusätzlich sind die Erhalter gemäß § 2 Abs 2 FHStG berechtigt, Studiengebühren einzuhoben.

6.3.2 Fachhochschulstudiengänge in NÖ

Zum Zeitpunkt August 2004 waren in NÖ an den Standorten Wiener Neustadt, Krems/D. und St. Pölten Fachhochschulen eingerichtet. Die drei NÖ Fachhochschulen werden von privatrechtlich organisierten Erhaltern in Form von Kapitalgesellschaften betrieben. Die Bezeichnung „Fachhochschule“ wurde allen drei Erhaltern gemäß § 15 Abs 1 FHStG mit Verordnung des Bundes verliehen, da sie die im FHStG geforderten Voraussetzungen zur Durchführung von FH-Studiengängen erfüllen.

Von den drei Erhaltern wurden mit Stand August 2004 in NÖ folgende, vom FHR mit Bescheid genehmigte FH-Studiengänge durchgeführt. Die Studiengänge werden als Vollzeitstudium (VZ) und teilweise zusätzlich auch als berufsbegleitendes Studium (BB) abgewickelt:

Fachhochschule Wiener Neustadt für Wirtschaft und Technik Gesellschaft mbH:

- „Wirtschaftsberatende Berufe“ (VZ+BB)
- „Präzisions-, System- und Informationstechnik“ (VZ+BB)
- „Logistik“ (VZ)
- „Geoinformationstechnologie“ (VZ)
- „Produktions- und Prozessdesign“ (VZ)
- „Biotechnische Verfahren“ (VZ)
(Der Studiengang wird als handelsrechtlicher Filialbetrieb am Standort Tulln geführt.)
- „Management im ländlichen Raum / Produkt- und Projektmanagement“ (VZ)
(Der Studiengang wird als handelsrechtlicher Filialbetrieb am Standort Wieselburg geführt.)

IMC Fachhochschule Krems GmbH:

- „Exportorientiertes Management“ (VZ)
- „Unternehmensführung und Electronic Business Management für kleine und mittlere Unternehmen“ (VZ+BB)
- „Tourismusmanagement und Freizeitwirtschaft“ (VZ)
- „Gesundheitsmanagement“ (VZ+BB)
- „Medizinische und pharmazeutische Biotechnologie“ (VZ)

Fachhochschule St. Pölten GmbH

- „Telekommunikation und Medien“ (VZ)
- „Medienmanagement“ (VZ)
- „Computersimulation“ (VZ)
- „Sozialarbeit“ (VZ+BB)

Der Vollständigkeit halber ist anzuführen, dass im Bundesland NÖ in Wiener Neustadt von der Theresianischen Militärakademie der FH-Studiengang „Militärische Führung“ angeboten wird, der eine Laufbahn als Berufsoffizier im Österreichischen Bundesheer ermöglicht. Dieser Studiengang wird vom Bund als Erhalter betrieben und selbst finanziert, berührt daher das Aufgabengebiet der Bildungsgesellschaft nur am Rande. Aus diesem Grund wurde auf den Studiengang „Militärische Führung“ im Bericht nicht eingegangen und er wurde auch in den auf NÖ bezogenen Statistikzahlen nicht berücksichtigt.

6.3.2.1 Beteiligungen an den Erhaltergesellschaften

Im Punkt 2 des zwischen dem Land NÖ und der Bildungsgesellschaft im November 2000 abgeschlossenen Förderungsvertrages wurde festgelegt, dass die Bildungsgesellschaft unter Hinweis auf § 3 (k) des Gesellschaftsvertrages mit Jänner 2001 zusätzlich einen einmaligen Betrag in der Höhe von € 18.894,94 zwecks Beteiligung an den Erhaltergesellschaften im Fachhochschulbereich erhält. Der Betrag wurde durch das Land NÖ vertragskonform überwiesen. Eine Beteiligung der Bildungsgesellschaft an den drei Erhaltergesellschaften ist bis zum Prüfungszeitpunkt im Herbst 2004 nicht erfolgt. Der für die Beteiligungen überwiesene Betrag wurde bisher keiner Verwendung zugeführt und ist in den Bankguthaben der Bildungsgesellschaft enthalten.

Im Zusammenhang mit einer Beteiligung der Bildungsgesellschaft an den Erhaltergesellschaften der drei NÖ Fachhochschulen ist festzuhalten, dass das Land NÖ an der Fachhochschule Wiener Neustadt für Wirtschaft und Technik Gesellschaft mbH mit einem Anteil am Stammkapital in der Höhe von € 94.640,00 beteiligt ist. Das Land NÖ hält damit 26 % des Stammkapitals der Gesellschaft. Eine Beteiligung des Landes NÖ an den Erhaltergesellschaften der Fachhochschulen in St. Pölten und Krems/Donau besteht nicht.

Seitens des LRH wird die Ansicht vertreten, dass hinsichtlich der noch nicht realisierten Beteiligung der Bildungsgesellschaft an den drei Fachhochschulen und der bereits bestehenden Beteiligung des Landes NÖ an der Fachhochschule Wiener Neustadt grundsätzlich eine Gleichbehandlung angestrebt werden sollte.

In Hinblick auf eine bessere Erfüllung der der Bildungsgesellschaft übertragenen Aufgaben, insbesondere der Entwicklung einer Gesamtkonzeption des Fachhochschulwesens in NÖ sowie dessen Koordination und Lenkung sollte eine Beteiligung der Bildungsgesellschaft bzw. des Landes NÖ als Hauptgesellschafter der Bildungsgesellschaft in Betracht gezogen werden. Bei einer allfälligen Beteiligung der Bildungsgesellschaft an den drei Erhaltergesellschaften wird eine Übertragung der bestehenden Beteiligung des Landes NÖ an der Fachhochschule Wiener Neustadt an die Bildungsgesellschaft als sinnvoll erachtet.

Eine Gleichbehandlung der drei Erhaltergesellschaften wäre auch durch eine gänzliche Nichtbeteiligung an allen drei Gesellschaften gegeben. Dies würde die klarste Trennung zwischen dem Land NÖ als Förderungsgeber und den drei Erhaltergesellschaften als Förderungsnehmer darstellen. In diesem Fall wäre eine Auflösung bzw. Veräußerung der Beteiligung des Landes NÖ an der Fachhochschule Wiener Neustadt durchzuführen. Der an die Bildungsgesellschaft für die Beteiligung an den Erhaltergesellschaften überwiesene Betrag von € 18.894,94 wäre in Absprache mit dem Land NÖ einer dem Gesellschaftszweck entsprechenden anderen Verwendung zuzuführen oder an das Land NÖ rückzuerstatten.

Welcher Lösung aus sachlichen Gründen letztendlich der Vorzug zu geben ist, sollte in Verhandlungen zwischen dem Land NÖ, der Bildungsgesellschaft und den drei Erhaltergesellschaften erarbeitet werden. Dabei sollten die von der NÖ Bildungsgesellschaft gemäß ihrem Gesellschaftsvertrag zu erfüllenden Aufgaben berücksichtigt werden. Als Ergebnis sollte eine gleiche Position des Landes NÖ gegenüber den drei Erhaltergesellschaften erreicht werden, da unterschiedliche Beteiligungsverhältnisse zwischen dem Land NÖ als Förderungsgeber und den Förderungsnehmern vom LRH als problematisch angesehen werden.

Ergebnis 3

Das Land NÖ wird aufgefordert, darauf hinzuwirken, dass hinsichtlich einer Beteiligung des Landes NÖ bzw. der Bildungsgesellschaft an den Erhaltergesellschaften ein gleicher Status erreicht wird. Dabei sollte davon ausgegangen werden, dass durch eine Beteiligung der Bildungsgesellschaft an den Fachhochschulträgern eine bessere Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß dem Gesellschaftsvertrag möglich wäre. Sollte dies nicht realisierbar sein, wäre die Beteiligung des Landes NÖ an der Fachhochschule Wiener Neustadt für Wirtschaft und Technik GesmbH zu veräußern.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Das Land Niederösterreich wird über die NÖ Bildungsgesellschaft eine Beteiligung im gleichen Ausmaß - im Sinne der Empfehlung - wie an der Fachhochschule Wiener Neustadt (26 %) auch an den Standorten St. Pölten und Krems nachhaltig anstreben.

Stellungnahme der NÖ Bildungsgesellschaft mbH:

Die vom NÖ LRH vorgeschlagene grundsätzliche Gleichbehandlung der NÖ Fachhochschulen hinsichtlich der Beteiligungsverhältnisse wird begrüßt. Im Falle einer Beteiligung der NÖ Bildungsgesellschaft bzw. des Landes NÖ wäre ein 26 %iger Anteil am Stammkapital an den Fachhochschulen in St. Pölten und Krems und damit in gleicher Höhe wie an der Fachhochschule Wr. Neustadt anzustreben. Damit ist eine bessere Erfüllung der im Gesellschaftsvertrag an die NÖBG übertragenen Aufgaben verbunden.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen.

Im Rahmen der Verhandlungen zwischen dem Land NÖ, der Bildungsgesellschaft und den drei Erhaltergesellschaften sollte ein Konsens darüber hergestellt werden, dass auch im Falle einer Entscheidung in Richtung einer gänzlichen Nichtbeteiligung ein Vertreter des Landes NÖ bzw. der Bildungsgesellschaft an den Sitzungen der maßgeblichen Entscheidungsgremien der drei Erhaltergesellschaften teilnahmeberechtigt ist. Diese Berechtigung wird im Bezug auf die notwendige Abstimmung der strategischen Entscheidungen der drei Erhaltergesellschaften mit den bildungspolitischen Entscheidungen des Landes NÖ im tertiären Bildungsbereich und den damit verbundenen Förderungsmaßnahmen als erforderlich angesehen.

Ergebnis 4

Sollte einer Nichtbeteiligung des Landes NÖ bzw. der Bildungsgesellschaft an den drei Erhaltergesellschaften der Vorzug gegeben werden, ist anzustreben, dass die Bildungsgesellschaft in den Entscheidungsgremien der Erhaltergesellschaften teilnahmeberechtigt ist und damit eine bessere Mitgestaltung des Fachhochschulwesens in NÖ ermöglicht wird.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Das Land als Hauptgesellschafter der NÖ Bildungsgesellschaft wird diese Empfehlung als nachgeordnete Alternative zu Ergebnis 3 gegenüber den Erhaltergesellschaften nachdrücklich vertreten.

Stellungnahme der NÖ Bildungsgesellschaft mbH:

Die Teilnahmeberechtigung der NÖ Bildungsgesellschaft in den jeweiligen Entscheidungsgremien wäre geeignet in den bestehenden Förderverträgen zu verankern, wobei auch die konkrete Mitgestaltung des Fachhochschulwesens in Niederösterreich klar zu regeln ist (strategische Aufgaben).

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen.

6.3.3 Bundesförderung der NÖ Fachhochschulen

Seit dem Bestehen des Fachhochschulwesens in Österreich werden die Träger bzw. Erhalter der österreichischen Fachhochschulen durch den Bund finanziell gefördert. Die Förderung basiert seit Beginn auf den vom zuständigen Bundesministerium erstellten und durch den Ministerrat beschlossenen Planungsdokumenten, so genannten Entwicklungs- und Finanzierungsplanungen. Die für die Studienjahre 2000/01 bis 2004/05 gültige Entwicklungsplanung II wurde auf der Grundlage der Erfahrungswerte aus der vom Ministerrat im März 1994 für den Zeitraum 1994/95 bis 1999/2000 beschlossenen „Entwicklungs- und Finanzierungsplanung für den Fachhochschulbereich“ erstellt, und baut auf dieser ersten Planungsphase auf.

Die Entwicklungsplanungen beinhalten die grundsätzlichen bildungspolitischen Intentionen des Bundes auf dem Fachhochschulsektor bzw. die damit verbundenen Kriterien für die Förderungsvergabe sowie die Höhe und den Vergabemodus der finanziellen Förderung. Während der Gültigkeit der ersten Bundesentwicklungsplanung aus dem Jahr 1994 war vor allem der Abbau regionaler Disparitäten (Regionalisierung von Hochschuleinrichtungen), Erhöhung der Durchlässigkeit der Bildungssysteme sowie die Strukturbereinigung im postsekundären Bildungsbereich als Kriterium für eine Förderung durch den Bund maßgeblich. In der Entwicklungsplanung II wurde vom Bund neben einem weiteren quantitativen Ausbau des Fachhochschulbereichs primär die Konsolidierung der bestehenden Standorte, die Erhöhung des Frauenanteils und eine Fortsetzung der begonnenen bildungspolitischen Strukturbereinigung als Förderungsvoraussetzung definiert. Die künftige, ab dem Jahr 2005 gültige Entwicklungsplanung III stellt nunmehr nach einem zehnjährigen dynamischen Wachstum die qualitative Weiterentwicklung des Fachhochschulangebotes in den strategischen Mittelpunkt ihrer Förderungspolitik. Einen wesentlichen Schwerpunkt soll dabei die vorrangige Förderung von technischen und naturwissenschaftlichen Studiengängen in Verbindung mit angewandter Forschung und Entwicklung zur Stärkung des Innovationspotenzials der österreichischen Wirtschaft bilden. Mit diesem Ausbildungsschwerpunkt soll im Einklang mit einer gesamteuropäischen Zielsetzung die Anzahl der Absolventen von technisch-

naturwissenschaftlichen Studiengängen gesteigert werden, da diese von der Wirtschaft künftig verstärkt benötigt werden. Weitere Förderungsschwerpunkte bilden die Fortsetzung der Anhebung des nach wie vor unterdurchschnittlichen Frauenanteils im Fachhochschulbereich und die Internationalisierung der österreichischen Fachhochschulstudiengänge. Dabei sollen auch durch wirtschaftliche Förderungsakzente die Inhalte der Bologna-Deklaration (Grundsatzbeschluss über die Schaffung eines europäischen Hochschulraumes aus dem Jahr 1999) zur Umsetzung gebracht werden. Die gesetzlichen Grundlagen für die Umsetzung der Bologna-Deklaration in Österreich wurden bereits durch die Anpassung des FHSStG mit BGBl I 2002/58 sowie mit BGBl I 2003/110 geschaffen.

Beim Förderungsmodus unterscheidet sich die finanzielle Bundesförderung des Fachhochschulwesens grundlegend von dem sonst im Bundesbereich üblichen Muster der Bildungsfinanzierung. Anstatt dem in anderen Bereichen gehandhabten Bedarfsdeckungsprinzip folgt der Bund seit Beginn der Fachhochschulförderung in diesem Fall einem Normkostenmodell. Bei diesem Modell werden nur die laufenden Kosten, die der Studienbetrieb verursacht, also die Personalkosten und der laufende Betriebsaufwand, vom Bund anteilmäßig pro Studienplatz gefördert. Die Finanzmittel für Gebäudeinvestitionen und sonstige Infrastruktur sind vom Erhalter aus anderen Quellen aufzubringen. Die Höhe der Förderung orientiert sich an Normkosten für einen Studienplatz und der Anzahl der besetzten Studienplätze eines Studienganges. Die Normkosten für einen Studienplatz eines Studienganges wurden dabei vom Bund auf der Grundlage einer durchgeführten Kostenanalyse im Schul- und Universitätsbereich ermittelt. Ergänzend ist festzuhalten, dass für fachspezifisch unterschiedliche Studienbereiche bzw. Studienarten auch unterschiedliche Normkosten als Ausgangsbasis festgelegt wurden. Von den Normkosten eines Studienplatzes/Jahr trägt der Bund 90 % als Förderung. Entscheidend für die Gesamthöhe der Förderung ist jedoch letztlich die Anzahl der Studierenden. Für die Förderungshöhe der einzelnen Studiengänge sind somit nicht die tatsächlichen Kosten des Erhaltes maßgeblich, sondern die Zahl der teilnehmenden Studierenden. Das Modell wurde vom Bund deshalb gewählt, da er auf die Gesamtkostensituation der privaten Erhalter der Fachhochschulen keinen Einfluss hat. Zusätzlich wurde durch diese Vorgangsweise für die Erhalter ein Anreiz geschaffen, möglichst viele Studienplätze anzubieten bzw. eine möglichst große Anzahl Studierender auszubilden.

Im Einzelnen erfolgt die Förderung der Erhaltergesellschaften durch den Bund auf der Grundlage von Förderungsverträgen. Dabei wird vom Bund mit den Erhaltergesellschaften für jeden Studiengang ein Förderungsvertrag abgeschlossen, der die gegenseitigen Rechte und Pflichten enthält. Die Eckpunkte des Förderungsvertrages – dazu zählen die fachliche Art des Studienganges, der Genehmigungszeitraum und die Anzahl der genehmigten Anfängerstudienplätze pro Studienjahr – werden dem Genehmigungsbescheid des FHR entnommen. Für die Festsetzung der Förderungsbeträge für einen Studiengang ist die Zahl der tatsächlich aktiv Studierenden entscheidend. Gemäß der Verordnung des FHR über die Bereitstellung von Informationen über den Studienbetrieb (BIS-Verordnung), die vom FHR aufgrund des § 6 Abs 2 und 3 FHSStG be-

geschlossen wurde, sind die erforderlichen Angaben über die Anzahl der tatsächlich aktiv Studierenden zweimal jährlich an den FHR und an das zuständige Bundesministerium zu übermitteln.

Der jährliche Förderungsbetrag wird in zwölf gleichen Monatsraten angewiesen, wobei jedoch aufgrund der BIS-Meldungen auch während eines Studienjahres Änderungen bei der Förderungshöhe, und damit auch in der Ratenhöhe, eintreten können. Zur Vermeidung von Härten beim Ausfall von Studierenden sind in den Verträgen Toleranzgrenzen formuliert.

Der Finanzierungsbeitrag pro Studienplatz/Jahr (90 % der Normkosten) wurde vom Bund für die Studienjahre 2000/01 bis 2004/05 in der Entwicklungsplanung II festgelegt. In der neuen ab dem Studienjahr 2005/06 gültigen Entwicklungsplanung III wurden die künftigen Fördersätze bis zum Studienjahr 2009/10 festgesetzt.

Die folgende Darstellung zeigt die Entwicklung der Fördersätze:

FH-Fördersätze des Bundes für die Studienjahre 2000/01 – 2009/10		
Fördersatz pro Studienplatz/Jahr €		Anwendungsbereich
2000/01-2004/05	2005/06-2009/10	
6.903,92	0,00	Studiengänge mit Schwerpunkt Technik
0,00	6.904,00	Studiengänge mit einem Technikanteil von mind. 50 %
0,00	6.105,00	Studiengänge mit einem Technikanteil von mind. 25 %
5.886,50	5.887,00	Studiengänge mit Schwerpunkt Tourismus
5.813,83	5.814,00	Alle anderen Studiengänge

Die Darstellung zeigt, dass die in der Entwicklungsplanung II gültigen Fördersätze kaufmännisch gerundet, eine zusätzliche Fördersatzkategorie geschaffen und die Anwendungsbereiche der Fördersätze in der für die Studienjahre 2005/06 bis 2009/10 gültigen Entwicklungsplanung III differenzierter als zuvor definiert wurden. Weiters ist erkennbar, dass vom Bund keine Erhöhung der Fördersätze bis zum Studienjahr 2009/10 als notwendig erachtet wurde und diese in ihrer Höhe über den gesamten Zeitraum der Entwicklungsplanung III beibehalten werden sollen. Als Begründung wurde dabei vom Bund ausgeführt, dass die Beibehaltung der Fördersätze sachlich richtig ist, da der Wertverlust durch Inflation und andere zwischenzeitlich eintretende Kostensteigerungen durch das Größenwachstum des Fachhochschulbereiches und realisierte Synergieeffekte kompensiert werden können. Die Aussage des Bundes stützt sich dabei auf eine umfassende und repräsentative, alle Fachhochschulhalter erfassende Kostenanalyse von 45 Fachhochschulstudiengängen, die von einer beauftragten Unternehmensberatungsfirma im Jahr 2003 erstellt wurde. Auf der Grundlage des Ergebnisses der Kostenanalyse in Verbindung mit den bisherigen Evaluierungsergebnissen durch den FHR kommt der Bund zum Schluss, dass es auch weiterhin möglich ist, den Stu-

dienbetrieb in ausreichender Qualität mit den bestehenden Normkostensätzen zu finanzieren.

Das Schema des Bundesmodells der studienplatzbezogenen Förderung auf der Basis der vom Bund festgelegten Normkosten wurde von der Bildungsgesellschaft für die finanzielle Förderung der Fachhochschulen durch das Land NÖ in seinen wesentlichen Grundzügen übernommen. Im Hinblick auf die Ergebnisse der intensiven Auseinandersetzung des Bundes mit dem Kostendeckungsgrad der von ihm festgesetzten Normkostensätze kann davon ausgegangen werden, dass die vom Bund festgesetzten Normkosten bzw. Fördersätze auch für das Land NÖ weiterhin eine geeignete Ausgangsbasis für die effektive Förderung der NÖ Fachhochschulen durch Landesmittel sind.

6.3.4 Landesförderung der NÖ Fachhochschulen

Die NÖ Fachhochschulen werden seit ihrem Bestehen – neben der Bundesförderung und der Unterstützung durch die jeweilige Standortgemeinde – auch durch das Land NÖ finanziell gefördert. Im Gegensatz zu dem vom Bund seit Beginn des Fachhochschulwesens angewandten Normkostenmodell wurden ab dem Jahr 1994 bis einschließlich des Jahres 2000 die den Fachhochschulen zur Verfügung gestellten jährlichen Förderungsbeträge zwischen dem Land NÖ und den Erhaltergesellschaften regelmäßig ausverhandelt. Die jährliche Förderungshöhe orientierte sich dabei vornehmlich an der Anzahl der angebotenen Studiengänge, sie war aber letztlich ein Verhandlungsergebnis. In den Jahren 1999 und 2000 wurden jährlich Förderungen im Gesamtausmaß von € 1.180.933,55 direkt durch das Land NÖ an die drei Erhaltergesellschaften angewiesen.

Im Jahr 2001 wurde die Höhe der Förderung gemäß der im Geschäftsbesorgungsvertrag enthaltenen finanziellen und administrativen Abwicklungsverpflichtung bereits von der Bildungsgesellschaft ausverhandelt und die Beträge in der Folge überwiesen. Ab dem Jahr 2002 wurde ein von der Bildungsgesellschaft entwickeltes, neues Förderungsmodell zur Anwendung gebracht, welches sich in den wesentlichsten Punkten am bereits dargestellten Normkostenmodell des Bundes orientiert. Die Details und Planzahlen des neuen Förderungsmodells wurden in einen Rahmenplan für die Entwicklung und Finanzierung des Fachhochschulwesens in NÖ (im Folgenden mit „Rahmenplan“ bezeichnet), der durch die Bildungsgesellschaft erstellt wurde, aufgenommen. Die im geprüften Zeitraum gültige 2. Auflage des Rahmenplans wurde sowohl hinsichtlich des NÖ Förderungsmodells als auch hinsichtlich der erarbeiteten Planungsszenarien auf der Grundlage bzw. unter Berücksichtigung des Entwicklungsplanes II des Bundes erstellt.

6.3.4.1 Rahmenplan, 2. Auflage

Der Rahmenplan enthält neben den Grundzügen des NÖ Förderungsmodells und den damit verbundenen Bezugsgrößen und Förderungsbeträgen gleichzeitig auch Darstellungen über die bisherigen Entwicklungen und künftigen Planungen im Zusammenhang mit dem Fachhochschulbereich in NÖ. Der Rahmenplan gilt als Planungsdokument des Landes NÖ für die Förderung und Entwicklung des NÖ Fachhochschulwesens. Die 2. Auflage des Rahmenplans wurde von der Bildungsgesellschaft nach erfolgter Abstimmung mit den drei NÖ Erhaltergesellschaften vom

Bildungsbeirat am 5. November 2001 einstimmig angenommen und am 4. Dezember 2001 durch die NÖ Landesregierung beschlossen.

Das seit dem Jahr 2002 von der Bildungsgesellschaft abgewickelte Förderungsmodell ist in seinen Grundzügen mit jenem des Bundes identisch. Die Höhe der Förderung wird in diesem Modell ebenfalls unter Zugrundelegung der vom Bund ermittelten, studien-gangbezogenen Normkosten eines Studienplatzes festgesetzt. Vom Land NÖ werden 10 % der Normkosten eines Studienplatzes gefördert. Damit werden die gesamten, vom Bund ermittelten Normkosten eines Studienplatzes (laufender Personal- und Betriebsaufwand) durch die Förderungsmittel von Bund und Land NÖ bedeckt.

In der 2. Auflage des Rahmenplans sind die Fördersätze des Landes NÖ pro Studienplatz mit € 767,10 für den technischen Bereich, mit € 654,06 für Studiengänge mit touristischem Schwerpunkt und mit € 645,98 für den wirtschaftswissenschaftlichen Bereich (inkl. „Medien“ und „Soziales“) festgelegt. Die Höhe der Gesamtförderung ist wie bei der Bundesförderung von der Anzahl der Studienplätze bzw. der aktiv Studierenden abhängig. Die Anzahl der Studierenden ist von den geförderten Erhaltergesellschaften durch Vorlage der BIS-Meldungen an die Bildungsgesellschaft bekannt zu geben bzw. nachzuweisen.

Der Rahmenplan, 2. Auflage, enthält einen für die Jahre 2002 bis 2006 gültigen Finanzierungsplan in dem jeder bestehende Fachhochschullehrgang, die maximal förderbaren Studienplätze und das jährlich steigende bzw. das maximal mögliche Fördervolumen ausgewiesen ist. Zu den bestehenden Studiengängen wurde für jedes Jahr ein zusätzliches Fördervolumen für etwaige neue Studiengänge bzw. für die Aufstockung bestehender Studiengänge veranschlagt. Für die Bemessung des zusätzlichen Fördervolumens wurden dabei jährlich 150 neue Studienplätzen angenommen. Die Anzahl dieser neuen, förderbaren Studienplätze orientiert sich an den Eckdaten der Entwicklungsplanung II des Bundes, bei denen von jährlich 600 neuen Anfängerstudienplätzen bundesweit ausgegangen wird.

Weiters wurde festgelegt, dass das im Finanzierungsplan ausgewiesene Jahresfördervolumen die Maximalförderung seitens des Landes NÖ darstellt. In die mit den Erhaltergesellschaften abzuschließenden Förderverträge sind darüber hinaus Übergangsregelungen aufzunehmen, damit es im Vergleich zu den bisherigen vom Land NÖ nach dem „Restgrößenmodell“ getätigten Förderungszusagen zu keinen wesentlichen finanziellen Schlechterstellungen kommt.

6.3.4.2 Rahmenplan, 3. Auflage

Aufgrund der vom Bund mit Jahresmitte 2004 präsentierten „Entwicklungsplanung III“ und der darin enthaltenen Neuerungen und Anpassungen wurde von der Bildungsgesellschaft eine 3. Auflage des Rahmenplans erstellt. Dabei wurden im Einklang mit der vom Bund in der Entwicklungsplanung III manifestierten Förderungsstrategie keine Erhöhungen, sondern nur kaufmännische Rundungen sowie eine Neuklassifizierung der Fördersätze (nach Art des Studienganges) durchgeführt. Gemäß dieses Rahmenplanes

werden damit für die Studienjahre 2004/05 bis 2009/10 folgende Fördersätze zur Anwendung kommen:

FH-Fördersätze des Landes NÖ für die Studienjahre 2004/05 - 2009/10	
Fördersatz pro Studienplatz/Jahr €	Anwendungsbereich
767,00	Studiengänge mit einem Technikanteil von mindestens 50 %
678,00	Studiengänge mit einem Technikanteil von 25 bis 50 %
654,00	Studiengänge mit Schwerpunkt Tourismus und Export
646,00	Alle anderen Studiengänge

Die 3. Auflage des Rahmenplans, für den Zeitraum 2004/05 bis 2009/10, wurde nach der Annahme durch den Bildungsbeirat der Bildungsgesellschaft von der NÖ Landesregierung in ihrer Sitzung vom 9. November 2004 beschlossen. Analog zu der Entwicklungsplanung III des Bundes wird im neuen Rahmenplan gezielt die qualitative Weiterentwicklung des NÖ Fachhochschulwesens definiert. Schwerpunktmäßig soll dabei unter anderem wie vom Bund der technische Ausbildungssektor gestärkt und der Frauenanteil bei den Studierenden angehoben werden. Hinsichtlich der quantitativen Entwicklung der Studierenden wurden ausgehend von den Berechnungen des Bundes auch für NÖ ein künftig weniger dynamisches Wachstum und eine dementsprechend angepasste Förderungsstrategie vorgesehen. In diesem Zusammenhang wurde gegenüber der 2. Auflage des Rahmenplans die maximale Anzahl der jährlich neu förderbaren Anfängerstudienplätze von 150 auf 60 reduziert, wobei eine bevorzugte Förderung der technischen gegenüber den übrigen Studiengangsarten im Verhältnis 50:10 bis zum Jahr 2010 festgelegt wurde.

Im Finanzierungsplan des Rahmenplans für die Kalenderjahre 2004 bis 2010 sind die Summen der jährlich maximal förderbaren Studienplätze und die Höhe des geplanten jährlichen Förderumfangs für die gesamten NÖ Fachhochschulen wie folgt dargestellt:

Geplante, maximal förderbare Studienplätze und Förderungsumfang im Zeitraum 2004 – 2010		
Jahr	Förderbare Studienplätze	Förderungsvolumen €
2004	4.521	2.643.099,00
2005	4.844	3.201.211,00
2006	5.017	3.405.424,00
2007	5.272	3.543.736,00
2008	5.512	3.730.242,00
2009	5.752	3.909.482,00
2010	5.992	4.088.722,00

Gemäß den in der 3. Auflage des Rahmenplans formulierten Zielen soll eine Erhöhung der Studenten an den NÖ Fachhochschulen auf ca. 6.000 Studierende bis zum Jahr 2010 erreicht werden.

Einen zusätzlichen Punkt bildet die geplante Überführung des an Akademien abgehaltenen Studienangebotes für nicht ärztliche Gesundheitsberufe (Medizinisch-Technische Dienste, Hebammendienste, Lehrendes und Leitendes Pflegepersonal) in den NÖ Fachhochschulbereich. Die Überführung der derzeitigen Studiengänge in FH-Bakkalaureatsstudiengänge stellt einen weiteren Schritt in Richtung Internationalisierung des Bildungssystems dar, da die Abschlüsse der Studiengänge in dieser Form auch international anerkannt werden.

Die Koordination und Förderung der neuen FH-Studiengänge für nicht ärztliche Gesundheitsberufe soll entsprechend dem von der NÖ Landesregierung beschlossenen Rahmenplan durch die Bildungsgesellschaft abgewickelt werden. Die für die Förderung notwendigen Mittel sollen durch den Niederösterreichischen Gesundheits- und Sozialfonds (NÖGUS) zur Verfügung gestellt werden, wobei sich das Finanzierungsvolumen an den derzeit vom NÖGUS für Förderung der Akademien veranschlagten Mitteln orientiert. In der Anfangsphase ist für die neuen FH-Bakkalaureatsstudiengänge eine Restgrößenfinanzierung vorgesehen. Mittelfristig ist jedoch ein Übergang auf ein Förderungsmodell mit fixen studienplatzbezogenen Förderungsbeträgen – analog dem von der Bildungsgesellschaft auch bei den übrigen FH-Studiengängen gehandhabten Modell – geplant. Im Zusammenhang mit der Finanzierung ist festzuhalten, dass die geplanten FH-Studiengänge für nicht ärztliche Gesundheitsberufe durch den Bund nicht gefördert werden, da auch die bisherigen Studiengänge an den Akademien durch den Bund nicht unterstützt wurden.

Mit dem Beginn der FH-Studiengänge wird ab dem Wintersemester 2005/2006 gerechnet, sofern die noch ausstehenden gesetzlichen Voraussetzungen bis zu diesem Zeitpunkt geschaffen werden können. Durch die Abwicklung der Förderung der FH-Studiengänge im Bereich der nicht ärztlichen Gesundheitsberufe wird sich das von der

Bildungsgesellschaft jährlich zu administrierende Fördervolumen im Zeitraum 2005 bis 2007 voraussichtlich um weitere € 2,7 Mio bis € 3,8 Mio erhöhen.

Eine entsprechende Fördervereinbarung, in der unter anderem die Bereitstellung der Förderungsmittel durch den NÖGUS und die von der Bildungsgesellschaft im Zusammenhang mit der künftigen Abwicklung wahrzunehmenden Aufgaben festgelegt sind, war zum Prüfungszeitpunkt Ende Herbst 2004 in Ausarbeitung.

6.3.4.3 Förderungsverträge

In der ersten Hälfte des Jahres 2002 wurde von der Bildungsgesellschaft mit jeder der drei Erhaltergesellschaften ein bis Ende des Jahres 2006 gültiger Förderungsvertrag abgeschlossen, der die gegenseitigen Rechte, Verpflichtungen und die einzuhaltenden Bedingungen enthält. In den Verträgen wurde vereinbart, dass die Förderung nach dem bereits dargestellten Normkostenmodell erfolgt und der Rahmenplan mit den darin ausgewiesenen maximalen Studienplätzen und Fördervolumina die Ausgangsbasis für die Förderungszahlungen darstellt. Im Gegensatz zum Bund, der für jeden Studiengang mit dem betreffenden Erhalter einen eigenen Förderungsvertrag abschließt, wurde durch die Bildungsgesellschaft mit jeder Erhaltergesellschaft nur ein Förderungsvertrag für alle Studiengänge abgeschlossen. Weiters wurden Übergangsbestimmungen im Zusammenhang mit dem bisherigen Förderungsmodell und die damit in den Jahren 2002 und 2003 zusätzlich an die Erhaltergesellschaften anzuweisenden Förderungsmittel festgelegt.

Hinsichtlich der genauen Ermittlung der Förderungshöhe auf der Grundlage der belegten Studienplätze wurden die Förderungsempfänger verpflichtet, alle notwendigen Informationen nach Ablauf jedes Semesters der Bildungsgesellschaft zur Verfügung zu stellen. Die Auszahlung der Förderung erfolgt in zwölf Monatsraten, die infolge Veränderungen bei den belegten Studienplätzen angepasst werden. Die Förderungsempfänger sind verpflichtet, als Verwendungsnachweis jährlich einen Jahresabschluss nach Beschlussfassung durch die geschäftsführenden Organe vorzulegen. Im Zuge der Überprüfung wurde festgestellt, dass in den Jahren 2002 und 2003 die Jahresabschlüsse von den Erhaltergesellschaften an die Bildungsgesellschaft übermittelt wurden und die von der Bildungsgesellschaft überwiesenen Landesmittel darin als Förderung bzw. Subvention einnahmenseitig ausgewiesen sind.

Der von der NÖ Landesregierung beschlossene Rahmenplan bzw. der darin enthaltene Finanzierungsplan stellt einen grundlegenden Bestandteil der Förderungsverträge dar. Durch den Beschluss der 3. Auflage des Rahmenplans im November 2004 mussten daher auch die Förderungsverträge mit den Erhaltergesellschaften dahingehend angepasst und in der Folge neu abgeschlossen werden. Der Abschluss der neuen Förderungsverträge zwischen den Erhaltergesellschaften und der Bildungsgesellschaft erfolgte noch Ende des Jahres 2004. Da sowohl der Finanzierungsplan in der 3. Auflage des Rahmenplans als auch die Höhe der vom Land NÖ jährlich für die Fachhochschulförderung zur Verfügung gestellten Mittel in der Fördervereinbarung zwischen dem Land NÖ und der Bildungsgesellschaft betragsmäßig bis zum Jahr 2010 festgelegt wurden, wurde sinn-

vollerweise auch die Gültigkeitsdauer der neuen Förderungsverträge mit den Erhaltergesellschaften dementsprechend vereinbart.

6.3.4.4 Förderungsmittelgebarung

Für die materielle Förderung des NÖ Fachhochschulwesens werden vom Land NÖ auf der Grundlage des bestehenden Geschäftsbesorgungsvertrages ab dem Jahr 2001 finanzielle Mittel an die Bildungsgesellschaft überwiesen. Im Jahr 2001 wurden für diesen Zweck insgesamt € 2.149.904,68 und in den Jahren 2002 und 2003 wurde vertragskonform jeweils ein Gesamtbetrag von € 3.451.959,62 angewiesen.

Die folgende Gegenüberstellung enthält die in den Jahren 2001 bis 2003 an die Bildungsgesellschaft überwiesenen und die von dieser an die drei Erhaltergesellschaften weitergeleiteten Förderungsmittel. Die gegenübergestellten Beträge wurden auf ganze Euro gerundet. Die während der drei Jahre lukrierten Zinserträge blieben in der Gegenüberstellung ziffernmäßig unberücksichtigt.

Gegenüberstellung der erhaltenen und der an die NÖ Fachhochschulen angewiesenen Förderungsmittel				
Jahr	2001 €	2002 €	2003 €	Summe 2001 – 2003 €
Vom Land NÖ gemäß Geschäftsbesorgungsvertrag für die materielle Förderung der Fachhochschulen erhaltene Mittel	2.149.905,00	3.451.960,00	3.451.960,00	9.053.825,00
An die NÖ Fachhochschulen angewiesene Förderungsmittel	2.150.753,00	2.467.035,00	2.703.163,00	7.320.951,00
Unterschied	+ 848,00	- 984.925,00	- 748.797,00	- 1.732.874,00

Die Gegenüberstellung zeigt, dass im Jahr 2001 insgesamt ein geringfügig höherer Betrag als die erhaltenen Förderungsmittel durch die Bildungsgesellschaft an die Erhaltergesellschaften überwiesen wurde. Die Differenz zwischen dem Einnahmenbetrag des Jahres 2001 und den an die Erhaltergesellschaften geleisteten Förderungszahlungen wurde aus den in diesem Jahr erzielten Zinserträgen in der Höhe von € 18.789,86 bedeckt.

Weiters ist erkennbar, dass im Jahr 2002 nur insgesamt € 2.467.035,00 und im Jahr 2003 nur € 2.703.163,00 als Förderung an die Erhaltergesellschaften überwiesen wurden. Dadurch ergab sich mit Ende des Jahres 2003 ein rechnerisches Guthaben in der Höhe von € 1.732.874,00.

Im Hinblick auf die Unterschiede der erhaltenen und angewiesenen Förderungsmitteln ist festzuhalten, dass im Rahmen der am 4. Dezember 2001 durch die NÖ Landesregierung beschlossenen Änderung des bestehenden Geschäftsbesorgungsvertrages der jährliche Finanzierungsbeitrag für die materielle Förderung des Fachhochschulwesens,

den das Land NÖ an die Bildungsgesellschaft zu leisten hat, ab dem Jahr 2002 auf € 3.451.960,00 angehoben wurde. Am gleichen Tag wurde von der NÖ Landesregierung der Rahmenplan, 2. Auflage, beschlossen. Der Rahmenplan enthält einen Finanzierungsplan, in dem die Obergrenze der NÖ FH-Studiengangsförderung für das Jahr 2002 mit € 1.913.567,00 festgelegt wurde.

Die gemäß dem Rahmenplan mit den Erhaltergesellschaften in den Förderungsverträgen festzulegenden Übergangsregelungen wurden, da sie schwer abschätzbar waren, hinsichtlich ihrer betragsmäßigen Höhe in den Fördersummen des Finanzierungsplans nicht berücksichtigt. Seitens der Bildungsgesellschaft wurden in diesem Zusammenhang erst im Rahmen der Förderungsvertragsverhandlungen mit den drei Erhaltergesellschaften zusätzliche Förderungszahlungen ausverhandelt. Diese Sonderzahlungen betragen im Jahr 2002 insgesamt € 614.162,00, im Jahr 2003 insgesamt € 463.852,00 und wurden im betreffenden Jahr auch überwiesen.

Aufgrund der Förderungsverträge bzw. -vereinbarungen wurden im Jahr 2002 insgesamt € 1.852.873,00 an die Erhaltergesellschaften angewiesen, womit die im Rahmenplan für das Jahr 2002 festgesetzte Obergrenze infolge nicht besetzter Studienplätze um € 60.694,00 unterschritten wurde. Mit Ende des Jahres 2002 errechnet sich somit zwischen den vom Land NÖ zur Verfügung gestellten und den an die Erhaltergesellschaften weitergeleiteten Förderungsmitteln ein Guthaben bei der Bildungsgesellschaft von insgesamt € 984.925,00.

Trotz des bestehenden Guthabens wurde im Jahr 2003 der gesamte im Geschäftsbesorgungsvertrag vereinbarte Förderungsbetrag von der Bildungsgesellschaft angefordert und vom Land NÖ überwiesen. Für die studienplatzbezogene Förderung der Erhaltergesellschaften wurden im Jahr 2003 insgesamt € 2.239.311,00 aufgewendet. Damit wurde die im Rahmenplan festgesetzte Obergrenze von € 2.452.607,00 um € 213.296,00 unterschritten, wobei die Minderausschöpfung der möglichen Förderung durch die Erhaltergesellschaften wie im Vorjahr auf nicht besetzte Studienplätze zurückzuführen war. Da von den für das Jahr 2003 zur Verfügung stehenden € 3.451.960,00 somit nur insgesamt € 2.703.163,00 an die drei Erhaltergesellschaften ausbezahlt wurden, errechnet sich mit Ende des Jahres 2003 ein Guthaben von € 1.732.874,00.

Seitens der Bildungsgesellschaft wurden die in den beiden Jahren 2002 und 2003 nicht benötigten Förderungsmittel teilweise zur Vorfinanzierung einer zusätzlich von der NÖ Landesregierung beschlossenen Förderungsmaßnahme im FH-Bereich („Kohortenförderung“) verwendet. Auf die Kohortenförderung wurde in der Folge des Berichts noch detailliert eingegangen.

Im Ausmaß von rund € 150.000,00 wurden von der Bildungsgesellschaft andere laufende Projektkosten des Bildungsbereiches (Hochschulentwicklungsplan, Bildungsatlas etc.) aus FH-Förderungsmitteln beglichen. Aufgrund der vom LRH geäußerten Kritik, dass diese Kosten nicht der materiellen FH-Förderung zugerechnet werden können, wurden die entsprechenden Beträge rückwirkend ab 1. Jänner 2004 budgetär umge-

schichtet. Die Kosten wurden und werden auch künftig dem sonstigen für den Bildungsbereich zur Verfügung stehenden Budget angelastet.

Die wesentlichen Beträge verblieben auf dem entsprechenden Förderungskonto der Bildungsgesellschaft als Vorsorge für künftige Förderungsprojekte. Dabei ist vor allem die projektbezogene Forschungsförderung für Fachhochschulen anzuführen, die in Anlehnung an gleichgelagerte, österreichweite Förderungsintentionen des Bundes von der Bildungsgesellschaft auch für NÖ einmalig geplant ist. Dieses Förderungsprojekt soll nach mehreren Verzögerungen im Jahr 2005 in die Abwicklungsphase treten. Ein entsprechender Beschluss der NÖ Landesregierung in welcher Höhe und Form die Förderung durchgeführt wird, lag mit Ende des Jahres 2004 noch nicht vor.

Seitens des LRH wird die Ansicht vertreten, dass es nicht Aufgabe der Bildungsgesellschaft ist, vom Land NÖ beschlossene FH-Förderungen vorzufinanzieren bzw. finanzielle Vorsorge für künftige FH-Förderungsprojekte zu treffen. Die Bildungsgesellschaft ist gemäß den mit dem Land NÖ abgeschlossenen Verträgen zur Abwicklung der materiellen FH-Förderungen verpflichtet und seitens des Landes NÖ werden die dafür erforderlichen Finanzmittel zur Verfügung gestellt. Die Details der Förderungsabwicklung sind in dem von der Bildungsgesellschaft erarbeiteten und von der NÖ Landesregierung beschlossenen Rahmenplan festgelegt. Sollte das Land NÖ als Verantwortungsträger der bildungspolitischen Entscheidungen weitere bzw. zusätzliche Förderungen der NÖ Fachhochschulen für notwendig erachten, so sind auch die dafür erforderlichen Finanzmittel in vollem Umfang und vor allem rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Die Überweisung von Förderungsmitteln durch das Land NÖ an die Bildungsgesellschaft über das für die Erfüllung der vertraglichen Förderungsverpflichtungen benötigte Ausmaß hinaus stellt in Anbetracht des angespannten NÖ Landesbudgets eine unwirtschaftliche Vorgangsweise dar. Gleiches gilt für die Anforderung von nicht unmittelbar für bereits bestehende Förderungsverpflichtungen benötigten Förderungsmitteln durch die Bildungsgesellschaft.

Im Rahmen der im Herbst 2004 erfolgten Neugestaltung des Förderungsvertrages zwischen dem Land NÖ und der Bildungsgesellschaft wurden die seitens des LRH im Rahmen der Prüfung kritisierten Guthaben auf dem Förderkonto der Bildungsgesellschaft bereits berücksichtigt. Die vom Land NÖ jährlich an die Bildungsgesellschaft zu leistenden Förderungsmittel wurden unter Einbeziehung des neuen Rahmenplans, 3. Auflage und der feststehenden Förderungsverpflichtungen und -vereinbarungen sowie des bestehenden Guthabens so festgesetzt, dass das Guthaben bis zum Ende des Jahres 2006 aufgebraucht ist.

Ergebnis 5

In Hinkunft sind von der Bildungsgesellschaft jährliche Mittel zur Förderung der Fachhochschulen ausschließlich in jener Höhe vom Land NÖ anzufordern, die zur Bedeckung der eingegangenen Förderungsverpflichtungen des jeweiligen Jahres erforderlich sind. Werden die angeforderten Jahresbeträge während des laufenden Jahres nicht zur Gänze für Fachhochschulförderungen im Auftrag des Landes NÖ verwendet, sind die nicht verbrauchten Mittel bei der Anforderung des nächstjährigen Gesamtjahresbetrages zu berücksichtigen.

Stellungnahme der NÖ Bildungsgesellschaft mbH:

Der tatsächliche jährliche Förderbetrag ist im Vorhinein nicht exakt eruierbar, da dieser von der tatsächlichen Anzahl der belegten Studienplätze abhängig ist. Die belegten Studienplätze sind erst nach Vorliegen der von den Trägergesellschaften zu tätigen Meldungen an den Bund (2x jährlich: 15. April und 15. November) bekannt. Nach Vorliegen und Auswertung der Daten ist entsprechend dem Gesellschaftsvertrag der Bildungsbeirat für die Verwendung der Fördermittel zu befassen. Dies ist nach Vorliegen der Auswertung am Ende des Jahres nicht mehr unterzubringen. Unter den gegebenen Rahmenbedingungen wird der Empfehlung des LRH Folge geleistet.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

6.3.5 Kohortenförderung

Im Oktober des Jahres 2001 wurde seitens des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur bekannt gegeben, dass durch den Bund im Jahr 2002 österreichweit zusätzliche Studienplätze im Fachhochschulbereich genehmigt werden könnten, wenn für die erste Kohorte (= Jahrgang) der jeweiligen Studiengänge eine Startfinanzierung gefunden wird. Gleichzeitig erklärte sich der Bund bereit, ab der zweiten Kohorte in die Finanzierung der Studiengänge entsprechend seiner auch sonst geübten Förderungspraxis einzusteigen. Daraufhin entschied sich das Land NÖ, zusätzliche Fördermittel für je einen technologieorientierten Studiengang an den drei niederösterreichischen Fachhochschulstandorten zur Verfügung zu stellen, um einen Anteil der vom Bund angebotenen zusätzlichen Studienplätze für den Bildungsstandort NÖ abzusichern. In Gesprächen konnte die Bildungsgesellschaft eine außerordentliche finanzielle Beteiligung des Bundes für die zusätzlichen Studienplätze in NÖ ausverhandeln, wodurch bereits im Vorfeld eine Reduktion der für diesen Zweck erforderlichen Fördermittel erreicht werden konnte.

Von der NÖ Landesregierung wurde am 29. Jänner 2002 beschlossen, dass die Bildungsgesellschaft zusätzliche Fördermittel für die Startfinanzierung von technologieorientierten FH-Studiengängen in der Höhe von € 2.295.553,15 nach Bedarf erhält. Die Kohortenförderung wurde durch die Bildungsgesellschaft in gleicher Form wie die

übrige studienplatzbezogene Förderung auf der Grundlage der von den Fachhochschulen übermittelten BIS-Meldungen abgewickelt. Die Förderungsbeträge an die Erhaltergesellschaften wurden monatlich überwiesen. Die von der Bildungsgesellschaft vorfinanzierten Monatsbeträge wurden in der Folge durch das Land NÖ in mehreren Gesamtbeträgen refundiert. Der von der Fachhochschule St. Pölten geplante Studiengang wurde nach Abschluss der Planungsphase nicht realisiert, sodass letztlich nur für zwei Studiengänge Kohortenförderungsmittel angewiesen wurden. In den Jahren 2002 bis 2004 gelangten jährlich folgende Beträge an die Fachhochschulen Krems/D. und Wiener Neustadt zur Anweisung, womit die gesamte, zusätzliche Förderungsaktion abgeschlossen wurde:

Kohortenförderung an die FH Krems/D. und FH Wiener Neustadt im Zeitraum 2002 – 2004			
Jahr	Fachhochschule Krems/D. €	Fachhochschule Wr. Neustadt €	Jahressumme €
2002	86.298,99	51.778,20	138.077,19
2003	345.196,00	132.901,68	478.097,68
2004	251.993,08	105.284,76	357.277,84
Gesamt	683.488,07	289.964,64	973.452,71

Die Aufstellung zeigt, dass für die Kohortenförderung entgegen den ursprünglich geplanten € 2.295.553,15 nur Förderungsmittel in der Höhe von € 973.452,71 aufgewendet wurden. Dies war neben dem bereits erwähnten Nichtzustandekommen eines Studienganges auch auf eine geringere Teilnehmeranzahl bei den ersten Kohorten der beiden übrigen Studiengänge sowie auf die Verkürzung eines weiteren Studienganges zurückzuführen. Mittlerweile haben sich beide Studiengänge gut etabliert und sie werden durch den Bund und das Land NÖ im Rahmen der bestehenden Förderungsmodelle weiter unterstützt.

Insgesamt kann somit positiv festgehalten werden, dass durch den Einsatz der Förderungsmittel für die Kohortenförderung das Spektrum der Fachhochschul-Studiengänge in NÖ erweitert werden konnte und damit eine Bereicherung der NÖ Bildungslandschaft erzielt wurde.

6.3.6 Statistik

In der Folge wurden die Entwicklung der Gesamtanzahl der Fachhochschulstudierenden in Österreich und im Land NÖ sowie die Anzahl der geförderten Studienplätze im Zeitraum 2001 bis 2003 dargestellt:

Geförderte Studienplätze und FH-Studierende in NÖ bzw. Gesamtösterreich in den Jahren 2001 - 2003			
Jahr	2001	2002	2003
Vom Bund bescheidmäßig maximal geförderte FH-Studienplätze in NÖ	2.605	3.315	3.940
Anzahl der FH-Studierenden in NÖ	2.716	3.379	3.880
Vom Land NÖ maximal förderbare Studienplätze (gemäß Rahmenplan)	–	3.250	3.930
Anzahl der vom Land NÖ geförderten FH-Studienplätze	–	3.131	3.623
Anzahl der FH-Studierenden in gesamt Österreich (lt. FHR-Statistik)	14.444	17.500	20.676

Die Darstellung zeigt, dass sich die Anzahl der Studierenden an Fachhochschulen in Österreich von 14.444 im Jahr 2001 auf insgesamt 20.676 im Jahr 2003 erhöht hat. Dies entspricht einem Anstieg von 43,15 %. Die Entwicklung der Anzahl der Fachhochschulstudierenden in NÖ von 2.716 im Jahr 2001 auf 3880 im Jahr 2003 beträgt 42,86 % und entspricht damit dem Bundestrend, woraus der Rückschluss auf einen positiven Effekt der eingesetzten Förderungsmittel gegeben ist. Von den im Studienjahr 2003 angeführten 3.880 Studierenden an NÖ Fachhochschulen besuchten 1.976 Personen die Fachhochschule Wiener Neustadt, 876 Personen die Fachhochschule St. Pölten und 1.028 Personen die Fachhochschule Krems/D.

7 Geschäftsbereich Facility-Management

Die Errichtung und der Betrieb des Universitätszentrums für Weiterbildung (Donau-Universität Krems) ist in einer zwischen dem Bund und dem Land NÖ abgeschlossenen Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG geregelt. In dieser wurden die gegenseitigen Verpflichtungen zur Finanzierung und Entwicklung des Universitätszentrums festgelegt.

Dem Land NÖ obliegt es, für Zwecke des Universitätszentrums für Weiterbildung in Krems/D. die erforderlichen Grundstücke mit betriebsbereiten Räumlichkeiten sowie mit funktionszugehörigen Neben- und Außenanlagen auf eigene Kosten und ohne Refundierungsansprüche gegen den Bund oder inländische Universitäten und Kunsthochschulen zur Verfügung zu stellen. Unter betriebsbereit wurden behördenbewilligte, instand gesetzte, instand gehaltene, gewartete, beheizte, beleuchtete und gereinigte Räumlichkeiten definiert, wobei das Land ebenso die Aufwendungen für das dafür erforderliche Personal des Instandhaltungs- und Gebäudebetriebsaufwandes zu tragen hat.

Die Verpflichtungen des Bundes beziehen sich auf die Aufwendungen für Personal sowie den laufenden Sachaufwand zum Betrieb der Donau-Uni.

Seit 1. Jänner 2001 ist die Bildungsgesellschaft im Auftrag des Landes für das Liegenschafts- und Immobilienmanagement der Donau-Uni verantwortlich und ist als Geschäftsbesorger des Landes NÖ bevollmächtigt und berechtigt, die Interessen und

Pflichten des Landes hinsichtlich der Donau-Uni zu vertreten und alle Verträge abzuschließen, die die Agenden des Facility-Managements und die Nutzung und Verwertung der Donau-Uni und des Campus Krems zum Gegenstand haben. Darüber hinaus hat die Bildungsgesellschaft die Verpflichtungen des Landes NÖ aufgrund einer weiteren Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG für den Neubau, der im Herbst 2005 fertig gestellt sein wird, wahrzunehmen.

Die Bildungsgesellschaft erstellte als Arbeitsgrundlage für die übernommenen Pflichten des Landes NÖ im ersten Halbjahr 2001 ein Betriebskonzept mit genauen Definitionen, Standards und Zukunftsmaßnahmen. Daneben wurde am Aufbau eines professionellen Facility-Managements gearbeitet, das den ganzheitlich strategischen Rahmen für koordinierte Tätigkeiten bieten soll, um die Gebäude mit ihren Systemen und Inhalten über den gesamten Lebenszyklus zu betrachten und kontinuierlich bereit zu stellen sowie funktionsfähig unter Berücksichtigung einer optimalen Kosten-Nutzen-Struktur zu erhalten.

Neben der Begleitung der Sanierung des Gebäudebestandes wurden selbst umfangreiche Instandhaltungs- und Verbesserungsmaßnahmen, wie beispielsweise die Sanierung des Nutzwasserbrunnens, die Verbesserung der Seminarraumausstattung, die Installation einer erforderlichen Notbeleuchtung sowie Löschwasser- und Hydrantenprüfungen als Maßnahmen für den vorbeugenden Brandschutz u.dgl. durchgeführt. Es wurden sämtliche Dienstleistungen im infrastrukturellen Bereich neu strukturiert und Qualitätsstandards erarbeitet. Konzepte für wesentliche Bereiche wie Sicherheit und Brandschutz, Wartungen und anlagenbehördliche Überprüfungen, Abfallwirtschaft sowie Kostenmanagement im kaufmännischen Bereich wurden für das Areal erarbeitet. Ein Betriebskostenmanagement durch laufende Analyse und Optimierung aller kostenrelevanten Vorgänge im Hinblick auf eine maximale Nutzerzufriedenheit bei minimalen Betriebskosten wurde eingeführt. Der Anschluss der Donau-Uni an das öffentliche Verkehrsnetz wurde durch die Errichtung der Haltestelle „Campus Krems – Kunstmeile Krems“ sichergestellt.

Weitere Tätigkeitsschwerpunkte des Geschäftsbereiches Facility-Management waren die Durchführung eines Ausschreibungsverfahrens für die Vergabe einer Gastronomiekonzession am Campus Krems, wodurch die Verpflegung der Studierenden gewährleistet wurde, sowie die Inbetriebnahme einer Gebäudeleittechnik für die Regelung der Heizungs- und Lüftungsanlagen.

Die Bildungsgesellschaft hat seit Beginn der Planungen für den Neubau des Bildungszentrums Campus Krems ein wichtiges Kriterium des baubegleitenden Facility-Managements wahrgenommen und bereits in der frühen Planungsphase die zu erwartenden Betriebskosten mitkalkuliert.

Im Bereich der kaufmännischen und rechtlichen Facility-Management-Prozesse wurden Nutzervereinbarungen für die Parkraumflächen sowie für die Kinderbetreuungseinrichtung abgeschlossen. Die Vertragsverhandlungen mit der IMC-Fachhochschule Krems GesmbH sowie der Österreichischen Filmgalerie GesmbH wurden aufgenom-

men, um gemäß Geschäftsbesorgungsvertrag alle Verträge abzuschließen, die die Nutzung und Verwertung des Campus Krems zum Gegenstand haben.

7.1 Umfang der zu betreuenden Objekte

Zum Zeitpunkt der Prüfung im Herbst 2004 waren von der Bildungsgesellschaft Objekte im Ausmaß von insgesamt 23.069 m² zu betreiben. Im Herbst des Jahres 2005 werden –nach Fertigstellung des Universitäts-Neubaues – zusätzliche Objekte in die Betreuung durch die Bildungsgesellschaft übergeben werden. Der gesamte Objektumfang wird sich danach auf 40.257 m² vergrößern.

Die folgende Übersicht zeigt das Ausmaß und die Zusammensetzung der vorhandenen und der kurz- bzw. mittelfristig zu übergebenden Objekte:

Objektumfang	
Objekt	m ²
<u>Betreute Fläche Gebäudestand</u>	
Hauptgebäude DUK	13.205
Hoftrakt	949
Brunnenhaus	17
Parkdeck 1	6.354
Parkdeck 2	2.544
Zwischensumme betreute Fläche	23.069
<u>Zu betreuende Fläche Neubau</u>	
Kinderbetreuung	269
Audimax, Bauteil 1 – Bauteil 3	9.353
Bauteil 4 Film und Kesselhaus	2.079
Bauteil 5 Fachhochschule IMC	5.487
Gesamt betreute Fläche 2005	40.257

Das in der Tabelle angeführte Hauptgebäude wird im überwiegenden Ausmaß von der Donau-Uni und der IMC Internationales Management Center Krems GesmbH genutzt. Kleinere Flächen wurden an die Österreichische Mensen Betriebsgesellschaft mbH verpachtet, die in diesem Gebäude die Mensa und das Internet-Cafe betreibt. In dem als Hoftrakt bezeichneten Gebäude befinden sich die Büroräume der Bildungsgesellschaft, weitere Flächen werden von der IMC Fachhochschule Krems GesmbH und der Österreichischen Filmgalerie GesmbH genutzt. Die Stellflächen in den Parkdecks 1 und 2 wurden größtenteils an die Donau-Uni, die IMC Fachhochschule Krems GesmbH und die Österreichische Filmgalerie GesmbH vermietet, einige Stellplätze im Parkdeck 1 werden vom Vorbesitzer der Grundfläche genutzt.

Von den neu errichteten Gebäuden werden das Audimax und die Bauteile 1 bis 3 sowie die Kinderbetreuung der Donau-Uni zur Verfügung gestellt. Das Film- und Kesselhaus

wird von der Österreichischen Filmgalerie GesmbH genutzt und der Bauteil 5 wird nach Fertigstellung an die IMC Fachhochschule Krems GesmbH vermietet werden.

7.2 Finanzierungsbeiträge des Landes NÖ

Die Höhe der Finanzmittel, welche die Bildungsgesellschaft jährlich zur Bedeckung der Aufwendungen des Geschäftsbereiches Facility-Management vom Land NÖ erhält, wurde im Geschäftsbesorgungsvertrag vereinbart. Darin wurde der jährliche Finanzierungsbeitrag für den Instandhaltungs- und Gebäudebetriebsaufwand der Donau-Uni ursprünglich mit € 614.085,44 festgelegt, anlässlich einer Änderung des Geschäftsbesorgungsvertrages im Jahr 2003 wurden die Fördermittel auf € 880.142,00 angehoben. Im Jahr 2001 erhielt die Bildungsgesellschaft darüber hinaus einmalige Beiträge zur Finanzierung ihrer Büroeinrichtung in den eigenen Räumlichkeiten und von Zusatzinvestitionen im Bereich der Donau-Uni.

Insgesamt wurden für den Instandhaltungs- und Gebäudebetriebsaufwand und für zusätzliche Investitionen in den Jahren 2001 bis 2003 folgende Finanzmittel der Bildungsgesellschaft zur Verfügung gestellt:

Finanzierungsbeiträge für Instandhaltungs- und Gebäudebetriebsaufwand bzw. Investitionen			
Jahr	2001 €	2002 €	2003 €
Instandhaltungs- und Gebäudebetriebsaufwand Donau-Universität	614.085,44	614.085,44	880.142,00
Zusatzinvestitionen Donau-Uni	363.364,17	0,00	0,00
Einrichtung Büro Facility-Management	11.991,02	0,00	0,00
Gesamt	989.440,63	614.085,44	880.142,00

7.3 Gebäudereinigung 2002

Im Zuge der Prüfung der Bildungsgesellschaft wurde ein Vergabeverfahren des Geschäftsbereiches Facility-Management einer näheren Betrachtung unterzogen. Es handelt sich dabei um die Vergabe der Reinigungsleistungen in der Donau-Uni, für die die Bildungsgesellschaft im Rahmen ihres Geschäftsbereiches Facility-Management verantwortlich ist.

7.3.1 Vergaberechtliche Grundlagen

Die Bildungsgesellschaft gilt gemäß den gesetzlichen Vergabebestimmungen als „öffentlicher Auftraggeber“. Für die Vergabe von Aufträgen musste daher bis zum 1. März 2003 das NÖ Vergabegesetz oberhalb der Schwellenwerte angewendet werden sowie nach der damals geltenden Rechtsauffassung die ÖNORM A 2050 unterhalb der Schwellenwerte. Ab dem 1. März 2003 war ausschließlich das Bundesvergabegesetz

setz 2002 anzuwenden, und zwar sowohl im Unterschwellen- als auch im Oberschwellenbereich.

7.3.2 Ausgangssituation

Im Herbst des Jahres 2000 wurde noch von der ehemaligen Liegenschaftsverwaltung ein nicht offenes Verfahren zur Vergabe der Reinigungsarbeiten durchgeführt. Zu einem offiziellen Auftragsschreiben kam es erst durch die Bildungsgesellschaft am 29. März 2001.

Damit wurde die Firma A nachträglich mit der Gebäudereinigung vom 1. Jänner 2001 bis 31. März 2001 beauftragt. Die Auftragssumme betrug € 39.077,64, die Reinigungsfläche war 7.868 m² groß.

Gleichzeitig wurde der Auftrag für die Zeit zwischen dem 1. April bis zum Jahresende 2001 erteilt. Die Auftragssumme betrug € 76.721,08 für eine Reinigungsfläche von 7.717,39 m².

Dieses Vergabeverfahren wurde durch den LRH nicht geprüft.

Im Herbst des Jahres 2001 begann die Bildungsgesellschaft mit den Vorbereitungen für ein Verfahren zur Vergabe der Reinigungsleistungen für das Jahr 2002.

Gegenstand der Ausschreibung waren die Unterhaltsreinigung, die Fenster- und Türenreinigung in den Gebäuden des Areals der Donau-Uni im Ausmaß von 8.210 m² sowie die Reinigung der Abfallsammler und Ascher im Außenbereich. Als Leistungszeitraum war das Jahr 2002 vorgesehen.

Eine (schriftliche) Berechnung des geschätzten Leistungswertes lag nicht vor. Seitens der Bildungsgesellschaft wurde offenbar davon ausgegangen, dass die vorgesehene Reinigungsleistung für das Jahr 2002 in Anlehnung an die Leistungen der Vorjahre mit Sicherheit unter dem Schwellenwert von € 200.000,00 liegen wird und die Reinigungsleistungen für das Jahr 2003 neuerlich ausgeschrieben werden. Mit den Reinigungsleistungen für das Jahr 2003 wäre der geschätzte Auftragswert über dem Schwellenwert gelegen und für die Auftragsvergabe hätte das NÖ Vergabegesetz gegolten.

Die Bekanntmachung zur Einleitung des Vergabeverfahrens erfolgte auf nationaler Ebene ab 5. November 2001 mittels Veröffentlichung in den Amtlichen Nachrichten der NÖ Landesregierung, dem Amtlichen Lieferungsanzeiger, dem Amtsblatt zur Wiener Zeitung sowie in dessen Internet-Bekanntmachung „tenders.at“.

Mit Schreiben vom 23. November 2001 hat die Bildungsgesellschaft jene Unternehmer, die bis dato Ausschreibungsunterlagen erworben hatten, schriftlich von einer notwendigen Berichtigung der Ausschreibung informieren müssen. Die Verkehrsfläche des Hauptgebäudes wurde von 3.396,99 m² auf 2.396,99 m² korrigiert.

7.3.3 Ausschreibungsunterlagen

Im Zuge der Prüfung wurden die Ausschreibungsunterlagen in Hinblick auf ihre Übereinstimmung mit den Grundsätzen und Bestimmungen der ÖNORM A 2050 begutachtet und dabei Folgendes festgestellt:

7.3.3.1 Ausschreibungs- und Vertragsbestimmungen

- Die Ausschreibungs- und Vertragsbestimmungen wurden von der Bildungsgesellschaft bzw. in deren Auftrag im Wesentlichen eigens zusammengestellt. Dies ist insofern unzulässig, als bei Vorhandensein von ÖNORMEN oder standardisierten Leistungsbeschreibungen eigene Ausarbeitungen auf ein sachlich begründetes Mindestmaß zu beschränken sind.
- Die Systematik der Ausschreibungsunterlagen war unklar. In den Ausschreibungsbestimmungen waren zahlreiche Vertragsbestimmungen (zB Abfalltrennung, Material- und Personalbereitstellung, Abgeltung von Erschwernissen) enthalten.
- Die Kann-Bestimmung, Alternativangebote bei Ausscheiden des Ausschreibungsangebotes ebenfalls „auszuscheiden oder nicht“, war unzulässig, weil sich öffentliche Auftraggeber durch bloße Vorbehalte oder Kann-Bestimmungen ohne nähere selbstbindende Kriterien keine uneingeschränkte Entscheidungsfreiheit einräumen dürfen. Ebenso unzulässig war daher die Kann-Bestimmung, ein Angebot auszuscheiden, wenn eine Angebotsprüfung erheblich erschwert ist oder Rechenfehler eine Angebotsprüfung erheblich erschweren.
- Die Qualitätskontrolle erschöpfte sich im Nachweis eines Umweltmanagementsystems nach ISO 14001. Auch die Forderung zur Vorlage von Leistungsberichten, Anwesenheitslisten und Qualitätsbeurteilungsbögen war zu allgemein gehalten. Eine zielführende strukturierte Qualitätskontrolle an Ort und Stelle wurde damit nicht vereinbart.
- Die in der Ausschreibung festgelegte Zuschlagsfrist von zwei Monaten stand in erheblichem Widerspruch zwischen der festgelegten Angebotsfrist (12. Dezember 2001) und dem vorgesehenen Leistungsbeginn (1. Jänner 2002). Zusammen mit der übereilten Zuschlagsentscheidung entstand der Eindruck, dass das Vergabeverfahren nicht rechtzeitig eingeleitet wurde.
- Die Bestimmung über die Zulässigkeit einer Vorreihung infolge einer rechnerischen Berichtigung war unzulässig.
- Die anzubietenden Regiepreise waren keinem Wettbewerb ausgesetzt, weil keine voraussichtlichen Stunden angegeben waren.

Ergebnis 6

Die von der Bildungsgesellschaft eigens zusammengestellten Ausschreibungs- und Vertragsbestimmungen entsprachen in mehreren Punkten nicht den Bestimmungen der ÖNORM A 2050. Um in Zukunft möglichst fehlerfreie und im Sinne der Rechtssicherheit einheitliche Ausschreibungen zu erreichen, sind eigene Ausarbeitungen auf ein Mindestmaß zu beschränken und stattdessen ist auf standardisierte Vertragswerke bzw. Leistungsbeschreibungen zurückzugreifen.

Stellungnahme der NÖ Bildungsgesellschaft mbH:

Zum Zeitpunkt der Ausschreibung hatte die NÖ Bildungsgesellschaft die Rechtsauskunft, dass die ÖNORM A 2050 nicht anwendbar sei. Mit der Einführung des Bundesvergabegesetzes 2002 ist die Frage obsolet geworden. Die NÖ Bildungs-

gesellschaft bringt seit 1.3.2003 das Bundesvergabegesetz 2002 auch im Unterschwellenbereich zur Anwendung. Der Empfehlung des LRH wird hinkünftig Folge geleistet.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

7.3.3.2 Eignungskriterien und „Prüfliste“

In der Ausschreibung wurden folgende Eignungskriterien festgelegt:

- Erfüllung der Eignungskriterien des Leistungsverzeichnisses
- Beschreibung der geplanten Reinigungssysteme und Reinigungsmethoden
- Angabe über die geplante Reinigungschemie, Materialien, Geräte und Maschinen
- Offene Kalkulation der Lohnkosten und der geplanten Zeitwerte (Kalkulationsgrundlagen)
- Nachweis über die Ausbildungssysteme des Bieters
- Darstellung der Unternehmensorganisation des Auftragnehmers bzw. über den definitiven Organisationseinsatz vor Ort

Die Beschreibung der Reinigungssysteme und -methoden, die offene Kalkulation der Lohnkosten und die Darstellungen der Unternehmensorganisation und des örtlichen Organisationseinsatzes waren als Eignungskriterien unzulässig.

Unter der Bezeichnung „Prüfliste“ wurden diverse Angaben über den Bieter abgefragt, die dieser auszufüllen und mit dem Angebot abzugeben hatte.

Die verlangten Angaben über die Anzahl und die Adressen von Niederlassungen in Österreich widersprachen sowohl dem Gleichbehandlungsgebot als auch dem Diskriminierungsverbot.

Aus der Prüfliste ging nicht hervor, ob oder wieweit diese Bieterangaben in die Angebotsbewertung einfließen werden bzw. welche anderen zwingenden Konsequenzen sich aus den Angaben ergeben könnten. Es war nicht ersichtlich, ob es sich um Eignungs- oder Zuschlagskriterien handelt.

Ergebnis 7

Die Eignungskriterien und die „Prüfliste“ widersprachen teilweise den Vergaberegeln. Damit in Hinkunft eine nachvollziehbare Eignungsfeststellung erfolgen kann, sind eindeutige Eignungskriterien festzulegen, die gegenüber den Zuschlagskriterien abzugrenzen sind.

Stellungnahme der NÖ Bildungsgesellschaft mbH:

Die NÖ Bildungsgesellschaft wird in Zukunft eindeutige Eignungskriterien festlegen, die gegenüber den Zuschlagskriterien abgegrenzt sind.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

7.3.3.3 Bewertungskriterien (Zuschlagskriterien)

Ausschreibungsgemäß waren folgende gewichtete Zuschlagskriterien festgelegt:

- Referenzen, max. 300 Punkte (30 %)
- Zertifizierung, max. 100 Punkte (10 %)
- Preis, max. 600 Punkte (60 %)

Beim Zuschlagskriterium Referenzen sollte der Bieter in seinem Angebot angeben, dass bzw. ob er Reinigungsarbeiten in ähnlichem Umfang und der geforderten Qualität seit mindestens einem Jahr durchführt, wobei max. vier Referenzen abgestuft bewertet wurden, und zwar:

Bewertung der Referenzflächen	
Flächen [m ²]	Punkte
18.000 bis 10.000	75
9.999 bis 6.000	70
5.999 bis 4.000	65
3.999 bis 3.000	60

Dieser Bewertungsmodus entspricht nicht den Anforderungen an zulässige Zuschlagskriterien. Es ist sachlich nicht begründbar, warum Referenzflächen von 18.001 m² oder mehr mit Null Punkten bewertet werden. Ebenso wenig ist der abrupte Abfall auf Null Punkte unterhalb von 3.000 m² sachlich zu begründen.

Laut Erklärung der Bildungsgesellschaft hätten die Referenzen die Qualität der Reinigungsleistungen der Bieter erfassen bzw. sicherstellen sollen. Der LRH konnte hier allerdings kein Qualitätsmerkmal erkennen.

Ergebnis 8

Die Bewertung der Referenzflächen war sachlich nicht nachvollziehbar. Sie war in dieser Form sowohl als Zuschlagskriterium zur Ermittlung des „technisch und wirtschaftlich günstigsten Angebotes“ unzulässig als auch zur Qualitätsbeurteilung ungeeignet. Bei künftigen Ausschreibungen sind ausschließlich objektive und sachlich nachvollziehbare Zuschlagskriterien festzulegen.

Stellungnahme der NÖ Bildungsgesellschaft mbH:

Die Erstellung der Zuschlagskriterien erfolgte unter Rechtsberatung. Bei zukünftigen Ausschreibungen wird gemäß Empfehlung des LRH vorgegangen.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die gewichteten Zuschlagskriterien „Zertifizierung“ und „Preis“ waren zulässig und nachvollziehbar.

7.3.4 Angebotseröffnung

Die Angebotsfrist lief ausschreibungsgemäß am 12. Dezember 2001 um 9:00 Uhr ab.

Die Angebotseröffnung fand am 12. Dezember 2001 von 10:00 bis 10:27 Uhr durch eine vierköpfige Kommission statt.

Innerhalb der Angebotsfrist wurden sieben Angebote abgegeben. Zwei weitere Angebote langten verspätet ein und wurden ungeöffnet zurückgelegt.

Die vorgesehenen Inhalte der Angebote wurden verlesen sowie die Vollständigkeit der Angebote geprüft. Die Ergebnisse wurden entsprechend dokumentiert. Die Gesamtpreise der drei billigsten Angebote stellten sich wie folgt dar:

Inhalte der Angebote			
Firma	Gesamtpreise/€	%	Anmerkungen
B	94.966,73	100	fehlende Beschreibung der Reinigungssysteme
A	125.361,46	132	vollständig
C	134.760,64	142	vollständig

Gemäß dem späteren Aufklärungsersuchen war offenbar auch das Angebot der Firma A nicht vollständig. Erst mit E-Mail vom 14. Dezember 2001 hat sie einen Einsatz- und Organisationsplan übermittelt.

7.3.5 Angebotsprüfung

7.3.5.1 Angebotsbewertung

Die Angebote wurden anhand der Eignungs-, Bewertungs- bzw. Zuschlagskriterien der Ausschreibung geprüft und es wurde eine entsprechende Reihung vorgenommen. Die drei erstgereihten Angebote waren demnach folgende:

Erstgereimte Angebote		
Firma	Punkte	%
B	715	100
A	658	92
C	489	68

Billigst- und Bestbieter war gemäß den ausgeschriebenen Zuschlagskriterien mit 57 Punkten Vorsprung das Angebot der Firma B.

Im Zuge der weiteren Angebotsprüfung wurden die Firma B und die Firma A per Fax (13. Dezember 2001, 13:17 Uhr) ersucht, zusätzliche Unterlagen (Kalkulationsgrundlagen, einen Organisationseinsatzplan, etc.) bis 14. Dezember 2001, 14:00 Uhr, nachzureichen.

Diese Aufklärungsfrist von nur einem Tag erschien dem LRH keineswegs angemessen. Der Niederschrift über die Angebotsprüfung sind keine Aufklärungsschreiben angeschlossen.

Mit Schreiben vom 13. Dezember 2001 wurde ein gerichtlich beeideter Sachverständiger zur Abgabe einer gutachterlichen Stellungnahme hinsichtlich der genannten drei Angebote eingeladen. Er ersuchte mit Schreiben vom 24. Dezember 2001 um Bekanntgabe der Gesamtstunden der Einzelpositionen. Seiner Ansicht nach konnte nur anhand der Gesamtstunden der Einzelpositionen eine seriöse Beurteilung der angebotenen Preise vorgenommen werden.

Eine Reaktion der Bildungsgesellschaft auf dieses Schreiben war nicht dokumentiert. Das von ihr verlangte Gutachten dürfte nie erstellt worden sein, weil das Vergabeverfahren in der Zwischenzeit durch den Zuschlag beendet wurde.

7.3.5.2 Ausscheiden des besten und billigsten Angebotes

Gemäß der Niederschrift der Bildungsgesellschaft über die Angebotsprüfung vom 17. Dezember 2001 wurde das Angebot der Firma B mit folgenden Begründungen ausgeschieden:

- Die angegebene durchschnittliche Reinigungsleistung von 396 m²/h mit fünf Mitarbeitern bei 23 h/d sei spekulativ. Die laut Kollektivvertrag höchst zulässige durchschnittliche Reinigungsleistung sei mit 195 m²/h festgelegt. Die geforderte Reinigungsqualität sei mit dem angebotenen Personaleinsatz nicht realisierbar und die definierte Reinigungsqualität daher nicht gewährleistet.
- Der durchgehende Einsatz einer Reinigungskraft/Vorarbeiterin (Ansprechperson für die Bildungsgesellschaft) von 8:00 bis 16:00 Uhr sei im Angebot nicht vorgesehen und sei somit ein weiteres Eignungskriterium durch den Bieter nicht erfüllt.

Der LRH betrachtet die Argumente der Bildungsgesellschaft für das Ausscheiden des Angebotes der Firma B als objektiv nicht nachvollziehbar und teilweise unrichtig:

- Die angegebene kollektivvertragliche Reinigungsleistung bezieht sich ausschließlich auf konventionelle Handreinigung und schließt die Verwendung von Reinigungsmaschinen dezidiert aus.
Die kollektivvertragliche durchschnittliche Reinigungsleistung war in der Ausschreibung nicht als Kalkulationsbasis vorgeschrieben. Die Nichteinhaltung dieses Grenzwertes war nicht als Ausscheidungsgrund festgelegt.
- Es wurde eine Preisbeurteilung ohne ausreichende kalkulatorische Grundlagen vorgenommen, wie aus dem Schreiben des Sachverständigen zu schließen war.

- Die Firma B hat im Angebot eine Kontaktperson sowie einen Geschäftsleiter namhaft gemacht und eine Telefonnummer bekannt gegeben. Die Forderungen der Ausschreibung waren in diesem Punkt somit erfüllt.

Mit Fax vom 19. Dezember 2001 (15:34 Uhr) hat die Bildungsgesellschaft die Firma B vom Ausscheiden ihres Angebotes informiert.

7.3.6 Zuschlag

Am 19. Dezember 2001 wurden auch jene Bieter, denen kein Zuschlag erteilt wurde, schriftlich von der Nichtannahme ihres Angebotes verständigt.

Die Zuschlagsentscheidung war zu diesem Zeitpunkt bereits getroffen und das Ende des Vergabeverfahrens durch einen Zuschlag absehbar. Nach dem österreichischen Vergaberecht musste damals noch keine Stillhaltefrist eingehalten werden.

Der Auftrag wurde gemäß ÖNORM A 2050, Punkt 7.5.2 acht Tage später am 27. Dezember 2001 der Firma A schriftlich erteilt. Die Auftragssumme betrug € 125.361,46 für eine Reinigungsfläche von 8.209,98 m². Der Leistungszeitraum umfasste ausdrücklich nur das Jahr 2002.

Der Auftrag erging somit, in Relation zum ursprünglichen Best- und Billigstbieter, zu einem rund 32 % höheren Preis an jenen Bieter, der bereits in den Vorjahren mit den Reinigungsarbeiten beauftragt war.

Ergebnis 9

Das Angebot der Firma B wurde ohne ausreichende Kalkulationsgrundlagen, ohne objektiv nachvollziehbare sowie mit teilweise nicht richtigen Begründungen ausgeschieden. Die gewährte Frist zur Aufklärung von Fragen zum Angebot war nicht angemessen.

Stellungnahme der NÖ Bildungsgesellschaft mbH:

Die eintägige Antwortfrist war vor dem Hintergrund des dringlichen Vergabeverfahrens und dem Umstand, dass ohnehin bereits Bekanntes nachgefordert wurde, angemessen. Die Preisprüfung erfolgte lege artis (sogar nach BVergG 2002!). Sie ergab eine unplausible Preiszusammensetzung, weshalb die Firma B auszuschneiden war. Darüber hinaus wäre die Firma B auch wegen nicht erfolgter Behebung ihres Angebots auszuschneiden gewesen. Entgegen der Auffassung des NÖ LRH rechtfertigt eine möglicherweise angebotene maschinelle Reinigung nicht diese unplausiblen Preise. Die kalkulierte Abschreibung für Maschinen beträgt bloß 2,72%. Es sollten Maschinen im Wert von weniger als EUR 9.000,-- zum Einsatz gelangen, sodass daraus keine Rechtfertigung für diese erheblichen Differenzen ableitbar ist. Diese korrekte Angebotsprüfung ersparte NÖBG einen erheblichen Zusatzaufwand. Dieses mangelhaft kalkulierte und vorgelegte Angebot hätte NÖBG bei der Auftragsabwicklung sehr teuer zu stehen kommen können. Im Übrigen sei angemerkt, dass der abgeschlossene Reinigungsauftrag dennoch äußerst günstig ist.

Firma B war nicht Best- und Billigstbieter. Dies konnte schon wegen der fehlenden Unterlagen festgestellt werden. Darüber hinaus war das Angebot der Firma B wegen spekulativer Preisgestaltung auszuscheiden.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird nicht zur Kenntnis genommen, weil auf die vom LRH kritisierten Ausscheidungsgründe, welche von der NÖ Bildungsgesellschaft schriftlich dokumentiert waren, nicht eingegangen wurde. Auch die in der Stellungnahme vorgebrachten neuen Begründungen für eine Preisunangemessenheit (Unterpreis) sind nicht nachvollziehbar, weil als Erfahrungswert lediglich das ggstl. Reinigungsobjekt herangezogen wurde. Ein Preisniveau anhand vergleichbarer Objekte (relevante Marktverhältnisse) wurde nicht erhoben. In der Ausschreibung war weder eine standardisierte (genormte) Kalkulation noch waren irgendwelche kalkulatorischen Mindestsätze vorgeschrieben. Somit fehlten wesentliche Voraussetzungen für eine normgerechte und objektive Prüfung der Preisangemessenheit.

In Anbetracht des vergaberechtlichen Grundsatzes, zeitgerecht auszuschreiben und damit ein ordnungsgemäßes Verfahren zu gewährleisten, bleibt der LRH bei seiner Wertung einer unangemessen kurzen Aufklärungsfrist.

Am 3. Jänner 2002 wurde der Firma B eine Kopie des sie betreffenden Teils der Niederschrift über die Angebotsprüfung übermittelt. Zum damaligen Zeitpunkt war im Unterschwellenbereich ein ordentliches Rechtsmittel zur Beeinspruchung der Vergabe nicht möglich.

7.4 Gebäudereinigung 2003 bis 2005

7.4.1 Reinigungsauftrag 2003

In einem internen Aktenvermerk vom 2. September 2002 wurde der Entschluss der Bildungsgesellschaft dokumentiert, den Reinigungsauftrag an die Firma A bis Ende des Jahres 2003 zu verlängern. Gleichzeitig wurde eine Erhöhung der Reinigungsfläche um rund 3.580 m² ab Mitte des Jahres 2003 in Aussicht gestellt, was einer Flächenerhöhung von rund 40 % entspricht.

Für das Jahr 2003 ergab sich gemäß dem genannten Aktenvermerk eine linear erhöhte zusätzliche Auftragssumme von rund € 158.285,00. Dies bedeutete ein gesamtes Auftragsvolumen von rund € 283.646,00 (Jahre 2002 und 2003) und eine relative Auftrags-erweiterung um rund 126 %. Diese Auftrags-erhöhung erfolgte anhand der spezifischen Jahreskosten von € 12,44/m²/Jahr.

Die Entscheidung zur Auftrags-erweiterung wurde von der Bildungsgesellschaft mit der Unmöglichkeit einer Ausschreibung auf Grund der sich umbaubedingt ständig ändernden Reinigungsflächen, der unverhältnismäßig hohen Ausschreibungskosten, der Gefährdung der ordnungsgemäßen Reinigung durch eine neuerliche Ausschreibung sowie damit begründet, dass die Auftragswerte 2002 und 2003 nicht zusammenzurechnen sei-

en, weil zum Zeitpunkt der ersten Auftragserteilung keine Absicht zur Vertragsverlängerung bestand.

Diese Begründungen waren für den LRH zum überwiegenden Teil nicht nachvollziehbar. Ihnen wird folgendes entgegengehalten:

- Die voraussichtliche Erfassung der Reinigungsflächen verbunden mit einer korrekten Abrechnung anhand der tatsächlichen Reinigungsleistung wäre ohne weiteres möglich gewesen.
- Unverhältnismäßig hohe Kosten für ein Vergabeverfahren waren nicht zu erwarten.
- Ein rechtzeitiges Vergabeverfahren hätte die laufende Reinigung keineswegs behindert.
- Natürlich bestand seitens der Bildungsgesellschaft bereits zum Zeitpunkt der ersten Auftragsvergabe die Absicht, auch die Reinigungsleistungen für das Jahr 2003 zu beauftragen.
- Die Bildungsgesellschaft versuchte, die Auftragsvergabe als Verhandlungsverfahren ohne öffentliche Bekanntmachung darzustellen. Tatsächlich handelte es sich um eine Direktvergabe, die in diesem Fall jedoch unzulässig war.

Die Bildungsgesellschaft hatte im genannten internen Aktenvermerk in Aussicht gestellt, im Jahr 2003 die Reinigungsleistungen unbefristet auszuschreiben.

Der LRH vertritt die Ansicht, dass derartige Leistungen nicht unbefristet, sondern zweckmäßigerweise mit einem Leistungszeitraum von mindestens drei bis maximal fünf Jahren ausgeschrieben werden sollten.

7.4.2 Reinigungsauftrag 2004

Mit Schreiben vom 8. Jänner 2004 hat die Bildungsgesellschaft die Firma A mit den Reinigungsarbeiten zum Jahresfixpreis von € 174.819,00 direkt beauftragt. Basis für die neue Auftragssumme war ein Fax der Firma A an die Bildungsgesellschaft, mit dem die geänderten Leistungen vom Auftragnehmer selbst neu definiert wurden.

Die kumulierte Auftragssumme seit Anfang 2002 (ohne die Aufträge 2001 und davor) war somit auf rund € 458.465,46 angestiegen, was einer Erhöhung der ursprünglichen Auftragssumme um rund 266 % entsprach.

In einem internen Vergabevermerk vom 8. Jänner 2004 begründete die Bildungsgesellschaft die abermalige Verlängerung des Werkvertrages mit der Firma A mit den annähernd gleichen Argumenten wie die vorjährige Vertragsverlängerung.

Der LRH konnte die Begründungen für die genannte Vorgangsweise ebenso wenig anerkennen wie für die Vertragsverlängerung des Vorjahres.

7.4.3 Reinigungsauftrag 2005

Die Reinigungsleistungen für das Jahr 2005 wurden wiederum ohne formelles Vergabeverfahren (= direkt) vergeben. Auf Grund des Angebotes der Firma A vom 10. Dezember 2004 wurde ihr mit Auftragschreiben vom 17. Dezember 2004 der Reinigungsauftrag durch die Bildungsgesellschaft erteilt. Es wurde ein monatlicher Fixpreis in Höhe

von € 14.006,25/Monat von Jänner bis Juni 2005 mit einer Verlängerungsoption bis Dezember 2005 vereinbart.

Unter Berücksichtigung der Verlängerungsoption errechnete sich die voraussichtliche Jahresauftragssumme 2005 mit € 168.075,00.

Die kumulierte Auftragssumme seit Anfang 2002 (ohne die Aufträge 2001 und davor) war somit auf rund € 626.540,46 angestiegen, was dem 5-fachen der ursprünglichen Auftragssumme entsprach.

Das Angebot der Firma A vom 10. Dezember 2004 beinhaltet auch eine Option auf eine Fenster-, Außentüren- und Oberlichtreinigung, die Reinigung der Lichtpaneele und eine Fassadenreinigung. Mit diesen zusätzlichen Leistungen wäre eine Jahresauftragssumme von € 190.419,00 möglich.

Ein interner Aktenvermerk mit entsprechenden Begründungen für die gewählte Vorgangsweise war diesmal nicht dokumentiert. Das im vorjährigen internen Aktenvermerk der Bildungsgesellschaft festgehaltene Vorhaben, für die Reinigungsleistungen ab dem Jahr 2005 ein offenes Vergabeverfahren („Ausschreibung“) durchzuführen, wurde demnach, wie in den Jahren davor, nicht durchgeführt.

Aus Sicht des LRH musste festgestellt werden, dass die Aufteilung der Reinigungsleistung in einzelne Jahresaufträge sachlich nicht zu begründen war und es sich daher um eine unzulässige Auftragsteilung gehandelt hat. Daher war bereits die Ausschreibung für die Reinigungsleistungen 2002 mit einer gesetzwidrigen Leistungswertschätzung behaftet. Die kumulierten Leistungswerte der Reinigungsleistungen der Jahre 2002 bis 2005 wären jedenfalls in den Anwendungsbereich des NÖ Vergabegesetzes gefallen und es hätte demnach international ausgeschrieben werden müssen.

Ergebnis 10

Mit der Direktvergabe der Reinigungsleistungen für die Jahre 2003 bis 2005 wurde ein gesetzwidriges Vergabeverfahren gewählt, weil die Aufträge unzulässigerweise jahresweise geteilt wurden. Diese Vorgangsweise stellt einen Verstoß gegen die Vergabegrundsätze dar und entzog die Leistungen der Anwendung der Vergabegesetze in Hinblick auf internationale Ausschreibungen.

Die Bildungsgesellschaft wird aufgefordert, nach einer fachgerechten Schätzung des Leistungswertes umgehend ein gesetzeskonformes Vergabeverfahren für die Reinigungsleistungen vorzubereiten und durchzuführen. Dabei wird aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit sowie im Sinne des Bundesvergabegesetzes 2002 empfohlen, weder zeitlich zu kurze noch unbefristete Verträge vorzusehen.

Stellungnahme der NÖ Bildungsgesellschaft mbH:

a) Reinigungsauftrag 2003

Die NÖ Bildungsgesellschaft hatte zum damaligen Zeitpunkt keine ausreichende Kenntnis über die zu reinigenden Flächen. Zwischenzeitlich wurde ein neues Vergabeverfahren gemäß Empfehlung des LRH eingeleitet (2006 bis 2010).

Wie der NÖ LRH in Punkt 7.5 ohnehin zu Recht hinweist, haben sich die Kosten der Reinigungsleistungen trotz dieser Verlängerung im Verhandlungsweg nicht erhöht.

b) Reinigungsauftrag 2004:

NÖBG stimmt dem NÖ LRH zu, dass die gewählte Direktvergabe nicht korrekt war. Unrichtig ist jedoch der Vorwurf, der bewussten Splittung des Auftragswertes. Wie bereits mehrfach betont, war die Langwierigkeit des Verhandlungsprozesses nicht absehbar.

c) Reinigungsauftrag 2005:

Für das Jahr 2005 (ab dem 4. Quartal) sowie für das Jahr 2006 wurden die Reinigungsleistungen EU-weit bekannt gemacht. Ein diesbezügliches Vergabeverfahren läuft (EU-Bekanntmachung vom 1.6.2005).

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird, was die Neuausschreibung der Reinigungsarbeiten der Jahre 2006 bis 2010 anbelangt, zur Kenntnis genommen. Im übrigen bleibt der LRH bei seiner Wertung, dass die Direktvergaben der Jahre 2003 bis 2005 nicht korrekt waren, was auch die NÖ Bildungsgesellschaft in ihrer Stellungnahme teilweise bestätigt.

7.5 Entwicklung der Gebäudereinigungskosten von 2001 bis 2005

Die Entwicklung der Kosten der Gebäudereinigung in den Jahren 2001 bis 2005 wird in der folgenden Tabelle dargestellt. Um unterschiedliche Flächen, Reinigungsintervalle und Reinigungszeiträume auszugleichen, wurde als Kennzahl „spezifische Jahreskosten“ in Euro/m²/Jahr ermittelt:

Gebäudereinigung von 2001 bis 2005			
Jahr	Reinigungsflächen	(vergleichbare) Jahresaufträge	spezifische Jahreskosten
	m ²	Euro	Euro/m ² /Jahr
2001 (I – III)	7.868	39.077	19,9
2001 (IV – XII)	7.717	83.912	14,5
2002	9.117	125.361	13,8
2003	11.468	151.062	13,2
2004	11.496	174.819	15,2
2005	11.502	181.060	15,7

In der Reinigungsperiode 2001 (I – III) sind keine Kosten für eine Fenster- und Türenreinigung enthalten. Die spezifischen Jahreskosten sind daher vergleichsweise um diese Leistung zu niedrig.

Die Verbilligung ab April 2001 resultierte hauptsächlich aus einer Leistungsreduktion durch Verlängerung der Reinigungsintervalle bei gleich bleibenden Einheitspreisen und trotz enthaltener Fenster- und Türenreinigung.

Die billigeren spezifischen Reinigungskosten in den Jahren 2002 und 2003 hängen mit den damaligen Umbauarbeiten und der dadurch bedingten verringerten Unterhaltsreinigung zusammen. Bauendreinigungen sind in dieser Statistik nicht enthalten.

Die laufende Erhöhung der Jahresauftragssummen ist in erster Linie ein Resultat der größeren Reinigungsflächen. Der spezifische Kostenverlauf ab 2001 ist unauffällig.

8 Wirtschaftliche Verhältnisse

8.1 Allgemeines

Gemäß § 8 des Gesellschaftsvertrages sind die Geschäftsführer verpflichtet, in den ersten fünf Monaten jedes Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr nach den jeweils geltenden Rechnungslegungsbestimmungen aufzustellen und diesen Jahresabschluss samt Lagebericht den Gesellschaftern und dem Vorsitzenden des Beirates zu übermitteln.

Mit der Buchführung und der Lohnverrechnung der Bildungsgesellschaft sowie mit der Erstellung der Jahresabschlüsse war im geprüften Zeitraum die Steuerberatungskanzlei Landthaler und Partner, Wirtschaftstreuhand und Steuerberatungs OEG (nunmehr Kanzlei Eckl und Partner KEG) in St. Pölten beauftragt.

Die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung sieht hinsichtlich der Sorgfalts- und Buchführungspflichten der Geschäftsführer vor, dass diese den Jahresabschluss für das vergangene Jahr innerhalb der ersten fünf Monate eines jeden Geschäftsjahres den Gesellschaftern so rechtzeitig vorzulegen haben, dass eine Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses innerhalb der im GesmbH-Gesetz vorgesehenen Frist (in den ersten acht Monaten jedes Geschäftsjahres) durchgeführt werden kann.

Die Bildungsgesellschaft ist gemäß des § 221 HGB als kleine Kapitalgesellschaft einzustufen, weil sie mindestens zwei der drei nachstehenden Merkmale nicht überschreitet:

1. € 6,25 Mio Umsatzerlöse
2. € 3,125 Mio Bilanzsumme
3. im Jahresdurchschnitt 50 Arbeitnehmer

Eine Prüfung der Jahresabschlüsse ist bei kleinen Kapitalgesellschaften aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen nicht vorgeschrieben. Trotzdem wurden die Jahresabschlüsse der Gesellschaft im geprüften Zeitraum einer Überprüfung durch einen Abschlussprüfer unterzogen, weil die Bildungsgesellschaft in dem mit dem Land NÖ abge-

schlossenem Förderungsvertrag verpflichtet wurde, zum Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel dem Land NÖ bis spätestens 30. Juni des dem Förderungsjahr nachfolgendem Kalenderjahres einen von einem Wirtschaftsprüfer testierten Jahresabschluss und einen Jahrestätigkeitsbericht sowie eine Jahresabrechnung gemäß Schema des Budgetvoranschlags in Form eines Soll-Ist-Vergleichs vorzulegen. Es handelt sich somit um freiwillige Überprüfungen der Jahresabschlüsse.

Aufgrund dieser Rechtslage haben die Gesellschafter mit Umlaufbeschluss 1/2000 am 20. Dezember 2000 Mag. Hans Peter Roth, beeideter Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, St. Pölten, zum Wirtschaftsprüfer der Gesellschaft – bis auf Widerruf – bestellt. Hiezu ist anzumerken, dass gemäß § 271 Abs 2 Z 9 HGB nicht Abschlussprüfer sein darf, wer die Gesellschaft schon in den dem zu prüfenden Geschäftsjahr vorhergehenden sechs Geschäftsjahren geprüft hat.

Ergebnis 11

Der NÖ Landesrechnungshof empfiehlt, den im Jahr 2000 bestellten Wirtschaftsprüfer, der zur Prüfung der Jahresabschlüsse bis auf Widerruf bestellt wurde, in regelmäßigen Abständen zumindest entsprechend den Bestimmungen des § 271 Abs 2 HGB zu wechseln.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Der Empfehlung des NÖ Landesrechnungshofes wird entsprochen.

Stellungnahme der NÖ Bildungsgesellschaft mbH:

Es sei erwähnt, dass § 271 (2) HGB im Zusammenhang mit § 268 (2) HGB nur für jene Gesellschaften zwingend gilt, die von Gesetzes wegen prüfpflichtig sind. Da die NÖ Bildungsgesellschaft bislang als „kleine“ GmbH entsprechend der in § 221 HGB festgelegten Größenkriterien eingestuft wird, ergibt sich daraus keine zwingende Anwendung dieser Bestimmung. Da das gegenwertige Auftragsverhältnis mit dem Wirtschaftsprüfer nach der letzten Abschlussprüfung endete, ist diese Dienstleistung ohnehin neu auszuschreiben, was zwischenzeitig bereits erfolgte.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass – wie im Bericht ausgeführt – die Jahresabschlussprüfungen zwar entsprechend den Bestimmungen des HGB freiwillig sind, jedoch die NÖ Bildungsgesellschaft im Förderungsvertrag mit dem Land NÖ zu diesen Prüfungen verpflichtet wurde. Der LRH empfiehlt daher die Einhaltung der Bestimmungen des HGB bei der Prüfung der Jahresabschlüsse.

Die Jahresabschlüsse der Geschäftsjahre 2000 bis 2003 wurden in der Folge von diesem Wirtschaftsprüfer jährlich einer Abschlussprüfung unterzogen.

Aufgrund einer im Jahr 2002 von der Finanzverwaltung vorgenommenen Betriebsprüfung mussten wesentliche Positionen des bereits geprüften und genehmigten Jahresab-

schlusses 2001 berichtigt und abgeändert werden. Es war daher eine Nachtragsprüfung der sich aus diesen Änderungen ergebenden Auswirkungen auf die Jahresabschlussposten notwendig, die im November 2002 durchgeführt und von der Generalversammlung mit Umlaufbeschluss 1/2003 genehmigt wurde.

Der Wirtschaftsprüfer stellte in seinen Schlussbemerkungen jährlich fest, dass die Jahresabschlüsse der Gesellschaft richtig aus der Buchhaltung entwickelt, ordnungsgemäß bewertet und gegliedert sind und dies auch auf die Gewinn- und Verlustrechnungen zutrifft. Ebenso entsprechen Anhang und Lagebericht jeweils den gesetzlichen Anforderungen.

Da sich bei den Prüfungen keine Beanstandungen ergeben haben, erteilte der Abschlussprüfer gemäß § 274 Abs 1 HGB den Jahresabschlüssen der Bildungsgesellschaft jeweils den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk:

„Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach meiner pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss.“

Im Rahmen seiner Berichterstattung gemäß § 273 Abs 2 HGB teilte der Abschlussprüfer jährlich mit, dass er bei der Prüfung keine Tatsachen festgestellt hat, die den Bestand der Gesellschaft gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen oder die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter gegen Gesetz oder Gesellschaftsvertrag erkennen lassen. In seinem Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2001 wies er jedoch bereits auf das Bestehen eines steuerlichen Risikos aus der laufenden Veranlagung aufgrund einer möglichen abweichenden Sachverhaltsbeurteilung der Finanzverwaltung hin.

Hinsichtlich der gemäß Unternehmensreorganisationsgesetz (URG) zu ermittelnden Kennzahlen Eigenmittelquote und fiktive Schuldentilgungsdauer wurden folgende Werte ausgewiesen:

Kennzahlen gemäß Unternehmensreorganisationsgesetz				
	2000	2001	2002	2003
Eigenmittelquote	29,58 %	16,16 %	0,75 %	10,53 %
Untergrenze	8 %			
Fiktive Schuldentilgungsdauer	0	0	30,08	0
Obergrenze	15 Jahre			

Zu diesen, gemäß der Definition der §§ 23 und 24 URG ermittelten Kennzahlen ist festzustellen, dass in den Jahren 2000, 2001 und 2003 die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfes gemäß § 22 Abs 1 Z 1 URG nicht vorlagen, weil die

zu berechnenden Kennzahlen die gesetzlichen Erfordernisse von mindestens 8 % Eigenmittelquote und höchstens 15 Jahren Schuldentilgungsdauer in positiver Weise über bzw. unterschritten haben.

Im Jahr 2002 erreichten diese Kennzahlen jedoch die gesetzlich geforderten Unter- bzw. Obergrenzen nicht, sodass der Wirtschaftsprüfer in Befolgung seiner Redepflicht berichten musste, dass die gesetzlich normierten Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfes in diesem Jahr vorliegen. Er stellte jedoch gleichzeitig fest, dass die Geschäftsführung aufgrund der geänderten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen bereits eine Änderung der Förderungsverträge herbeigeführt hat und somit der Bestand der Bildungsgesellschaft nicht als gefährdet oder ihre Entwicklung als wesentlich beeinträchtigt anzusehen ist.

8.2 Cash-Flow-Analyse

Der Cash-Flow stellt eine finanzwirtschaftliche Kennzahl zur Beurteilung der Selbstfinanzierungskraft eines Unternehmens dar. Für die Jahre 2000 bis 2003 ergaben sich in zusammengefasster Form die folgenden, nach Tätigkeitsbereichen gegliederten Kennzahlen:

Cash-Flow-Analyse				
	2000	2001	2002	2003
Cash-Flow aus dem Ergebnis	69.146,00	- 15.498,00	- 21.736,00	57.933,00
Cash-Flow aus der Betriebs-tätigkeit	54.451,00	446.489,00	759.227,00	481.892,00
Cash-Flow Operativer Be-reich	123.597,00	430.991,00	737.491,00	539.825,00
Cash-Flow aus der Investiti-onstätigkeit	- 2.068,00	- 84.571,00	- 130.290,00	- 9.569,00
Cash-Flow aus der Finanze-rungstätigkeit	100.000,00	0,00	0,00	4.223,00
Unternehmens – Cash-Flow	221.529,00	346.420,00	607.201,00	534.479,00

Die Tabelle zeigt, dass im geprüften Zeitraum 2000 bis 2003 jeweils positive Unternehmens-Cash-Flows ausgewiesen werden konnten.

In den Jahren 2000 bis 2002 ist darüber hinaus ein stetiger Anstieg der erwirtschafteten Cash-Flows festzustellen, und zwar von € 0,22 Mio auf € 0,61 Mio. Im Jahr 2003 ist ein leichter Rückgang auf € 0,53 Mio festzustellen. Es ergab sich daher in den geprüften Geschäftsjahren jeweils eine Zunahme der Finanzmittel. Diese Entwicklung ist hauptsächlich auf den positiven Cash-Flow aus der Betriebstätigkeit zurückzuführen, der im geprüften Zeitraum von € 0,05 Mio im Jahr 2000 auf € 0,74 Mio im Jahr 2002 anstieg. Durch diese Überschüsse konnten die Finanzmittelabgänge aus dem Jahresergebnis, die

in den Jahren 2001 und 2002 ausgewiesen wurden und die durchwegs negativen Cash-Flows aus der Investitionstätigkeit bei weitem ausgeglichen werden.

Als wesentlichste Mittelzuflussfaktoren ergeben sich die jährlichen Erhöhungen der Rechnungsabgrenzungsposten, insbesondere aus noch nicht verbrauchten Förderungen des Landes NÖ. Dem gegenüber standen als wesentliche Mittelabflussfaktoren die insbesondere in den Jahren 2001 und 2002 nicht durch Subventionen gedeckten Investitionen in das Anlagevermögen.

Die Verschlechterung des Cash-Flows im Jahr 2003 gegenüber dem Vorjahr ist insbesondere auf die Abnahme des Cash-Flows aus der Betriebstätigkeit zurückzuführen, was vor allem durch die um € 0,33 Mio geringere Zuführung zur passiven Rechnungsabgrenzung begründet ist.

Die liquiden Mittel an den jeweiligen Bilanzstichtagen haben sich folgendermaßen verändert:

Liquiditätsentwicklung				
	2000	2001	2002	2003
Liquide Mittel zu Jahresbeginn	0,00	221.529,00	567.949,00	1.175.150,00
Unternehmens-Cash-Flow	221.529,00	346.420,00	607.201,00	534.479,00
Liquide Mittel am Jahresende	221.529,00	567.949,00	1.175.150,00	1.709.629,00

8.3 Vermögenslage und Bilanzvergleich

Zur Darstellung der Vermögens – und Finanzlage der Gesellschaft wurden die Bilanzen der Geschäftsjahre 2000 bis 2003 nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen aufbereitet und vergleichend gegenübergestellt:

Vermögenslage und Bilanzvergleich				
AKTIVA	2000/€	2001/€	2002/€	2003/€
<u>A) Anlagevermögen:</u>				
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				
1) Konzessionen und ähnl. Rechte, Software	1.862,17	2.962,44	3.288,58	1.817,64
II. Sachanlagen				
1) bebaute Grundstücke und Bauten auf fremden Grund	637,20	40.826,00	98.690,92	316.558,83
2) technische Anlagen und Maschinen	0,00	1.124,61	829,71	534,86
3) andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	38.645,38	65.697,83	82.075,07	74.212,99
III. Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00
Anlagevermögen gesamt	41.144,75	110.610,88	184.884,28	393.124,32
<u>B) Umlaufvermögen:</u>				
I. Forderungen und sonst. Vermögensgegenstände				
1) Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	0,00	0,00	3.616,48	4.618,13
2) sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	11.091,91	153,75	158.168,87	245.258,66
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten				
1) Kassenbestand	310,31	348,37	671,73	640,37
2) Guthaben bei Banken	221.219,16	567.600,24	1.174.478,45	1.708.988,55
Umlaufvermögen gesamt	232.621,38	568.102,36	1.336.935,53	1.959.505,71
C) Aktive Rechnungsabgrenzung	584,88	2.808,16	1.012,14	6.786,56
Summe Aktiva	274.351,01	681.521,40	1.522.831,95	2.359.416,59

Hinweis:

Die Euro-Gesamtsumme wurde durch Umrechnung der Schilling-Gesamtsumme ermittelt. Aufgrund von Rundungsdifferenzen kann daher die Euro-Gesamtsumme von der Summe der einzelnen Euro-Beträge abweichen. Dies gilt sinngemäß auch für alle weiteren angestellten Berechnungen.

Vermögenslage und Bilanzvergleich				
PASSIVA	2000/€	2001/€	2002/€	2003/€
<u>A) Eigenkapital</u>				
I. Stammkapital	100.000,00	100.000,00	100.000,00	100.000,00
II. Kapitalrücklagen				
1) Nicht gebundene	0,00	0,00	12.797,04	0,00
III. Gewinnrücklagen	43.131,17	43.131,17	43.131,17	43.131,17
IV. Bilanzverlust	0,00	- 76.262,67	- 177.063,97	- 161.746,43
<u>B) Rücklage aus Subventionen</u>	41.144,74	43.289,10	32.615,29	267.175,75
Eigenkapital gesamt	184.275,91	110.157,60	11.479,53	248.560,49
<u>C) Rückstellungen</u>				
1) Rückstellungen für Abfertigungen	9.422,61	26.234,89	38.573,00	49.356,00
2) Sonstige Rückstellungen	14.523,74	41.226,94	49.814,00	58.554,00
Rückstellungen gesamt	23.946,35	67.461,83	88.387,00	107.910,00
<u>D) Verbindlichkeiten</u>				
1) Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0,73	0,00	0,00	4.223,36
2) Verbindlichkeiten aus Lieferungen u. Leistungen	3.614,30	63.008,08	63.541,90	50.684,54
3) Sonstige Verbindlichkeiten	5.352,89	125.627,57	111.095,92	99.315,11
Verbindlichkeiten gesamt	8.967,92	188.635,65	174.637,82	154.223,01
E) Passive Rechnungsabgrenzung	57.160,82	315.266,32	1.248.327,60	1.848.723,09
Summe Passiva	274.351,00	681.521,40	1.522.831,95	2.359.416,59

8.3.1 Aktiva

Das Gesamtvermögen betrug im Geschäftsjahr 2000 € 0,274 Mio. Es erhöhte sich in den Jahren 2001 bis 2003 kontinuierlich auf € 2,359 Mio, wobei insbesondere in den Jahren 2002 und 2003 jeweils Anstiege um rund € 0,84 Mio gegenüber den Vorjahren zu verzeichnen sind.

Das Anlagevermögen bestand in den geprüften Geschäftsjahren aus den Immateriellen Vermögensgegenständen und den Sachanlagen, die sich hauptsächlich aus den Bauten auf fremden Grund und der Betriebs- und Geschäftsausstattung zusammensetzten.

Die Immateriellen Vermögensgegenstände bestanden im Jahr 2000 aus Software-rechten mit einem Anschaffungswert von € 2.128,22. In den Jahren 2001 und 2002 wurden weitere Investitionen in Software-rechte um insgesamt € 4.589,53 getätigt. Für die Immateriellen Vermögensgegenstände wurde eine Nutzungsdauer von vier Jahren angenommen und diese dementsprechend jährlich abgeschrieben.

Bei den unter den Bauten auf fremden Grund ausgewiesenen Sachanlagen handelt es sich überwiegend um Ein- und Umbaumaßnahmen, welche die Bildungsgesellschaft in angemieteten Gebäuden und im Hauptgebäude der Donau-Uni getätigt hat. Im Jahr 2001 wurden dafür Investitionen in Höhe von € 42.548,35, im Jahr 2002 in Höhe von

€ 68.064,55 und im Jahr 2003 in Höhe von € 228.882,74 getätigt. Die im Universitätsgebäude von der Gesellschaft durchgeführten Baumaßnahmen betrafen hauptsächlich Arbeiten zur Verbesserung der technischen und optischen Gebäudeausstattung, beispielsweise Maler-, Installations- und Fußbodenarbeiten, Einbau von Beleuchtungsanlagen und Ankündigungssystemen sowie den Ausbau der EDV-Anlage.

Die Betriebs- und Geschäftsausstattung setzt sich hauptsächlich aus den Anschaffungen für die Einrichtung und Ausstattung der von der Gesellschaft selbst genutzten Büroräumlichkeiten zusammen. Es handelt sich sowohl um Büroeinrichtungsgegenstände als auch um technische Geräte wie Telefonanlage und EDV-Ausstattung. Im Jahr 2000 wurden dafür Anlagegüter im Wert von € 41.856,43, im Jahr 2001 im Wert von € 42.601,47, im Jahr 2002 um € 52.821,24 und im Geschäftsjahr 2003 in Höhe von € 15.573,05 angekauft.

Das Umlaufvermögen bestand in den geprüften Geschäftsjahren aus den Forderungen und den liquiden Finanzmitteln in Form der Kassenbestände und der Guthaben bei Kreditinstituten.

Die Forderungen betrafen hauptsächlich Forderungen aus der Verrechnung von Abgaben, in den Jahren 2002 und 2003 bestanden darüber hinaus Forderungen gegenüber dem Land NÖ aus der Subventionsgebarung.

Der überwiegende Teil des Umlaufvermögens entfiel auf die Guthaben bei Kreditinstituten, die in den geprüften Geschäftsjahren von € 0,221 Mio im Jahr 2000 auf € 1,709 Mio im Jahr 2003 außerordentlich stark angestiegen sind.

Die Gesellschaft hat insgesamt fünf Girokonten eingerichtet, und zwar drei bei der NÖ Sparkasse für den Geschäftsbereich Facility-Management und zwei bei der NÖ Landesbank Hypothekenbank AG für den Geschäftsbereich Fachhochschul- und Universitätswesen. Daneben bestand ein Sparbuch bei der NÖ Landesbank Hypothekenbank AG, auf welchem die bei der Ausgabe von Schlüsseln eingehobenen Kauttionen veranlagt wurden.

An den Abschlusstichtagen der geprüften Geschäftsjahre waren auf den einzelnen Konten Guthaben bei Kreditinstituten in folgenden Höhen zu verzeichnen:

Guthaben bei Kreditinstituten				
	2000	2001	2002	2003
Sparbuch Schlüsselkaution	0,00	2.015,67	5.391,87	6.087,94
NÖ Sparkasse	0,00	135.501,15	70.951,41	0,00
NÖ Sparkasse	0,00	80.151,55	243.179,36	47.131,88
NÖ Sparkasse	0,00	6.782,89	12.583,51	21.367,42
NÖ Hypobank	221.219,16	310.447,08	52.436,00	272.462,70
NÖ Hypobank	0,00	32.701,90	789.936,30	1.361.938,61
	221.219,16	567.600,24	1.174.478,45	1.708.988,55

Es zeigt sich, dass die Bestände auf den Konten des Geschäftsbereiches Fachhochschul- und Universitätswesen bei der NÖ Hypobank in den Jahren 2000 bis 2003 insgesamt sehr stark angestiegen sind und diese Konten am Abschlusstichtag im Jahr 2003 insgesamt einen Guthabensstand in Höhe von € 1.634.401,31 aufwiesen. Diese hohen Bestände kamen zu Stande, weil die Bildungsgesellschaft die aufgrund der Förderverträge vom Land NÖ erhaltenen Finanzmittel insbesondere für die Förderung des Fachhochschulwesens im betreffenden Geschäftsjahr nicht zur Gänze verbraucht hat und der dadurch entstandene Überhang auf den Förderungskonten verblieben ist.

Die Verzinsung dieser Konten ist – entsprechend der allgemeinen Zinsentwicklung – im betrachteten Zeitraum ständig gesunken. Mit beiden Bankinstituten wurde eine variable Verzinsung auf Basis 3-Monats-EURIBOR abzüglich 0,75 % vereinbart. Von Jänner 2001 bis Dezember 2003 sanken die Bruttozinssätze (vor Abzug der KEST) von 4,105 % kontinuierlich auf 1,378 %.

Im Rahmen der Prüfung wurde empfohlen, die hohen Finanzmittelbestände in den kommenden Jahren durch widmungsgemäße Verwendung kontinuierlich abzubauen. Seitens der Geschäftsführung wurden dahingehend bereits erste Schritte gesetzt. Trotzdem ist festzustellen, dass aufgrund des ständig sinkenden Zinsniveaus trotz steigender Guthaben die Zinserträge von € 0,042 Mio im Jahr 2001 auf € 0,024 Mio im Jahr 2003 gesunken sind. Es wird daher empfohlen, durch eine Verbesserung des Cashmanagements eine höhere Verzinsung der unbedingt notwendigen Bankguthaben zu erreichen.

Ergebnis 12

Durch eine Optimierung des Cashmanagements wäre die Verzinsung der unbedingt notwendigen Guthaben bei Kreditinstituten zu erhöhen, um dadurch eine Verbesserung des Finanzergebnisses zu erreichen.

Stellungnahme der NÖ Bildungsgesellschaft mbH:

Aufgrund des aktuellen Zinsniveaus wurden bereits in der ersten Jahreshälfte 2004 Veranlagungen in Form von Kassenobligationen eingegangen und mit unterschiedlichen Bindungszeiten Renditen von 2,38 % bis 2,63 % vor KESt erzielt.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

8.3.2 Passiva

Das betriebswirtschaftliche Eigenkapital betrug im Jahr 2000 € 0,184 Mio. In den Jahren 2001 und 2002 sank es auf € 0,110 Mio bzw. € 0,011 Mio. Der Grund dafür lag in den in diesen Geschäftsjahren erwirtschafteten Jahresverlusten und den dadurch angestiegenen Bilanzverlusten. Erst im Jahr 2003 trat wieder eine Erhöhung des betriebswirtschaftlichen Eigenkapitals auf € 0,249 Mio ein, weil einerseits ein Jahresüberschuss erzielt wurde und andererseits die Rücklage aus Subventionen durch die Dotation von insgesamt € 0,261 Mio verhältnismäßig stark angestiegen war.

Das Stammkapital der Bildungsgesellschaft betrug seit der Gründung unverändert € 100.000,00.

Die Rücklage aus Subventionen zeigt die vom Land NÖ gewährten Zuschüsse für die Neuanschaffung von Anlagegütern, die verteilt über die Nutzungsdauer der betreffenden Investition anteilig aufgelöst wurden. Die Auflösung dieser Rücklage wird in der Gewinn- und Verlustrechnung als Ertrag ausgewiesen.

Im geprüften Zeitraum waren folgende Dotationen bzw. Auflösungen dieser Rücklage zu verzeichnen:

Subventionsrücklage				
	2000/€	2001/€	2002/€	2003/€
Stand 1.1.	0,00	41.144,74	43.289,10	32.615,29
Zuführung	47.237,34	10.900,93	0,43	260.913,97
Auflösung	- 6.092,60	- 8.756,57	- 10.674,24	- 26.353,51
Stand 31.12.	41.144,74	43.289,10	32.615,29	267.175,75

Insbesondere im Jahr 2003 ist eine merkbare Erhöhung der Subventionsrücklagen zu verzeichnen, weil in diesem Jahr erstmals Investitionen in die Donau-Uni im Betrag von € 228.882,74 subventioniert wurden. Die übrigen Forderungen wurden für Investitionen in gemietete Objekte, in die Geschäftsausstattung und Technische Geräte, in die Hard- und Software sowie in die Errichtung einer Schrankenanlage zugeführt.

In den Rückstellungen sind alle im Zeitpunkt der Bilanzerstellung erkennbaren Risiken sowie der Höhe und dem Grunde nach ungewissen Verbindlichkeiten mit den Beträgen berücksichtigt, die nach kaufmännischer Beurteilung erforderlich sind. In den ausgewiesenen Beträgen sind sowohl die Rückstellungen für Abfertigungen als auch die sonstigen Rückstellungen enthalten. Die sonstigen Rückstellungen setzten sich im Jahr 2003 aus Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube, für Zeitausgleich sowie für Bilanzierungs- und Prüfungskosten zusammen.

Die Verbindlichkeiten der Bildungsgesellschaft erreichten in den Jahren 2002 und 2003 € 0,175 Mio bzw. € 0,154 Mio. Sie resultierten hauptsächlich aus den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie aus den sonstigen Verbindlichkeiten, deren größter Anteil die Verbindlichkeiten gegenüber dem Finanzamt aus der Steuer- und Abgabenverrechnung darstellten. Im Geschäftsjahr 2001 betrugen die Verbindlichkeiten € 0,189 Mio, weil sich zu den ursprünglich in der Bilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten in Höhe von € 0,110 Mio aufgrund der Betriebsprüfung eine nachträgliche Steuerschuld in Höhe von € 0,079 Mio ergeben hat.

Die Passive Rechnungsabgrenzung stellte in den geprüften Geschäftsjahren die betragsmäßig bedeutendste Position der Jahresabschlüsse dar. Sie stieg von € 0,057 Mio im Jahr 2000 auf € 1,849 Mio im Jahr 2003 kontinuierlich an. In dieser Bilanzposition werden im Wesentlichen die zum Abschlussstichtag noch nicht verbrauchten Mittel für Projekte und Förderungen des nächsten Wirtschaftsjahres ausgewiesen. Daneben wurde eine Rechnungsabgrenzung in Höhe von € 0,021 Mio aufgrund der vom Land NÖ gewährten Zahlung zur Abdeckung eventuell anfallender Abfertigungen gebildet, da einige Dienstnehmer unter Anrechnung von Vordienstzeiten von der NÖ Landesakademie übernommen wurden.

Wie bereits ausgeführt, entstanden diese noch nicht verbrauchten Förderungsmittel dadurch, weil das Land NÖ der Bildungsgesellschaft jährlich Förderungsmittel zur Verfügung gestellt hat, die über das tatsächlich benötigte Ausmaß bei weitem hinausgingen. Eine Verbesserung dieser Situation wurde bereits im Punkt 6.3.4.4 dieses Berichtes gefordert.

8.4 Ertragslage und Erfolgvergleich

Als Grundlage für die Beurteilung der Ertragslage und zum Zwecke des Erfolgvergleiches werden die Erfolgsrechnungen der Geschäftsjahre 2000 bis 2003 gegenübergestellt:

Ertragslage und Erfolgvergleich				
	31.12.2000/€	31.12.2001/€	31.12.2002/€	31.12.2003/€
1. Umsatzerlöse				
a) Leistungserlöse	22.575,09	22.575,09	0,00	0,00
b) Subventionen	374.312,77	1.008.624,20	1.217.846,07	1.747.864,42
2. Sonstige betriebliche Erträge	0,00	989,80	1.280,00	23.868,64
3. Übrige Erträge	0,00	10.918,28	61.265,96	98.398,47
4. Betriebsleistung	396.887,86	1.043.107,37	1.280.392,03	1.870.131,53
5. Aufwendungen für Material u. sonstige bezogene Herstellungsleistungen	- 83.012,51	- 71.235,45	- 29.859,73	- 154.557,15
6. Personalaufwand	- 120.462,72	- 467.345,29	- 602.948,93	- 660.543,97
7. Abschreibungen	- 8.160,87	-26.005,76	- 70.094,01	- 60.840,34
8. Sonstige betriebl. Aufwendungen	- 105.857,79	- 594.590,85	- 717.487,54	- 780.778,79
9. Betriebsaufwand	- 317.493,89	- 1.159.177,35	- 1.420.390,21	- 1.656.720,25
10. Betriebsergebnis	79.393,97	- 116.069,98	- 139.998,18	213.411,28
11. Sonstige Zinsen u. ähnl. Erträge	5.006,09	42.363,90	32.132,19	24.475,28
12. Zinsen u. ähnl. Aufwendungen	- 124,16	- 412,23	- 3.609,55	- 805,60
13. Finanzergebnis	4.881,93	41.951,67	28.522,64	23.669,68
14. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	84.275,90	- 74.118,31	- 111.475,54	237.080,96
15. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	84.275,90	- 74.118,31	- 111.475,54	237.080,96
16. Zuweisungen zu un versteuerten Rücklagen	- 47.237,34	- 10.900,93	0,00	- 260.913,97
17. Auflösung von un versteuerten Rücklagen	6.092,60	8.756,57	10.674,24	26.353,51
18. Zuweisung zu Gewinnrücklagen	- 43.131,16	0,00	0,00	0,00
19. Auflösung von Kapitalrücklagen	0,00	0,00	0,00	12.797,04
20. Jahresergebnis	0,00	- 76.262,67	- 100.801,30	15.317,54
21. Gewinnvortrag/Verlustvortrag	0,00	0,00	- 76.262,67	- 177.063,97
22. Bilanzgewinn/Bilanzverlust	0,00	- 76.262,67	- 177.063,97	- 161.746,43

Die Gesellschaft erzielte in den Jahren 2000 und 2003 Jahresüberschüsse in Höhe von € 0,084 Mio bzw. € 0,237 Mio. Demgegenüber waren in den Jahren 2001 und 2002 Jahresfehlbeträge in Höhe von € 0,074 Mio bzw. € 0,111 Mio zu verzeichnen. Nach Berücksichtigung der Rücklagenbewegungen war im Jahr 2000 ein ausgeglichenes Ergebnis auszuweisen, weil der errechnete Jahresgewinn in Höhe von € 0,043 Mio der Gewinnrücklage zugewiesen wurde. In den Jahren 2001 und 2002 ergaben sich jeweils negative Jahresergebnisse, wodurch der Bilanzverlust bis zum Bilanzstichtag 2002 auf

- € 0,177 Mio angewachsen ist. Der im Geschäftsjahr 2003 erwirtschaftete Jahresgewinn in Höhe von € 0,015 Mio verminderte diesen Bilanzverlust nur auf - € 0,162 Mio.

Positive Betriebsergebnisse – Überschüsse der Betriebsleistung gegenüber dem Betriebsaufwand – waren ebenfalls nur in den Jahren 2000 und 2003 festzustellen, während in den Jahren 2001 und 2002 die Jahresaufwendungen die Betriebsleistung jeweils überstiegen. Während die Aufwendungen von 2001 bis 2003 kontinuierlich anstiegen, zeigte sich bei den Erlösen insbesondere im Jahr 2003 eine überdurchschnittliche Steigerung gegenüber dem Vorjahr.

Die Struktur und Zusammensetzung der Erträge und deren Veränderungen im betrachteten Zeitraum sind aus der folgenden Übersicht zu ersehen:

Ertragsstruktur								
	2000		2001		2002		2003	
	in 1.000 €	%	in 1.000 €	%	in 1.000 €	%	in 1.000 €	%
<u>1. Beiträge der öffentlichen Hand</u>								
Aufwandsabgeltung Bildungsbe- reich	181,68	45,8	277,15	26,6	374,35	29,2	424,32	22,7
Zuschuss für Instandhaltung DUK	0,00	0,0	478,11	45,8	395,23	30,9	863,06	46,2
Förderung FH-Wesen	0,00	0,0	11,51	1,1	136,62	10,7	82,51	4,4
Abwicklung Facility-Management	0,00	0,0	111,58	10,7	311,64	24,3	377,97	20,2
Gründungszuschüsse	75,08	18,9	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00	0,0
Investitionszuschüsse	47,24	11,9	10,90	1,0	0,00	0,0	0,00	0,0
Projektkostenzuschüsse	70,31	17,7	53,53	5,1	0,00	0,0	0,00	0,0
Zuschuss Sanierung Wohnhaus	0,00	0,0	46,95	4,5	0,00	0,0	0,00	0,0
Zuschuss für Beteiligungsnominale	0,00	0,0	18,89	1,8	0,00	0,0	0,00	0,0
Summe der Beiträge der öffentli- chen Hand	374,31	94,3	1.008,62	96,6	1.217,84	95,1	1.747,86	93,5
<u>2. Eigenfinanzierung Leistungs- erlöse</u>	22,58	5,7	22,58	2,2	0,00	0,0	0,00	0,0
Sonstige betriebliche Erträge	0,00	0,0	0,99	0,1	1,28	0,1	23,87	1,3
Erlöse Mieten u. Betriebskosten	0,00	0,0	5,03	0,5	36,24	2,9	77,66	4,1
Sonstige Erträge u. Kostenbeiträge	0,00	0,0	5,89	0,6	25,03	1,9	20,74	1,1
Summe der Eigenfinanzierung	22,58	5,7	34,49	3,4	62,55	4,9	122,27	6,5
Betriebsleistung	396,89	100,0	1.043,11	100,0	1.280,39	100,0	1.870,13	100,0

Es zeigt sich, dass der Anteil der Eigenfinanzierung – also die selbst erwirtschafteten Mittel – entsprechend dem Gesellschaftszweck nur bei rund 5 % der insgesamt zur Verfügung stehenden Finanzmittel liegt. Im Jahr 2003 ist gegenüber dem Vorjahr ein Anstieg der Eigenfinanzierung auf 6,5 % festzustellen, weil die Erlöse aus Mieten und Betriebskosten durch die Vermietung der Parkhäuser angestiegen sind.

Die Förderungen und Finanzierungsbeiträge des Landes NÖ lagen im betrachteten Zeitraum bei rund 95 % der insgesamt der Bildungsgesellschaft zur Verfügung stehenden Mittel. Anzumerken ist dabei jedoch, dass die in der Aufstellung angeführten Landeszu-

schüsse nicht die volle Zuschusshöhe darstellen, sondern – entsprechend der Darstellung in den Gewinn- und Verlustrechnungen – bereits um die weitergegebenen bzw. verwendeten Förderungsmittel sowie um die bereits zugesagten, aber im betreffenden Geschäftsjahr noch nicht weitergegebenen Förderungen und um die aus dem Vorjahr stammenden, aber erst im entsprechenden Geschäftsjahr geleisteten Fördermittel bereinigt wurden.

In der Präambel des Förderungsvertrages aus dem Jahr 2000 ist festgelegt, dass die Förderung seitens ecoplus über Regionalisierungsmittel des Landes NÖ erfolgt, die ausgewiesenen Subventionen stellen daher sowohl den Anteil des Landes NÖ als auch jenen der ecoplus dar. Es ist daher festzuhalten, dass das Land NÖ die Finanzierungsverpflichtung der ecoplus übernommen hat.

Wie bereits im Punkt 6.3.2.1 dieses Berichtes angeführt, erhielt die Gesellschaft im Jahr 2001 einen Zuschuss des Landes NÖ in Höhe von € 18.894,94, der für die Beteiligung der Bildungsgesellschaft an den drei Erhaltergesellschaften zweckgewidmet ist. Dieser als Zuschuss für Beteiligungsnominale ausgewiesene Ertrag konnte bis zum Prüfungszeitpunkt noch keiner widmungsgemäßen Verwendung zugeführt werden, weil die Verhandlungen betreffend der Beteiligungen an den drei Erhaltergesellschaften bisher noch nicht positiv erledigt werden konnten. Es wäre daher zu klären, ob seitens der Vertreter des Landes NÖ und der Bildungsgesellschaft eine Beteiligung der Bildungsgesellschaft an den Erhaltergesellschaften weiterhin angestrebt wird, andernfalls dieser Zuschussbetrag in Absprache mit dem Land NÖ einer dem Gesellschaftszweck entsprechenden anderen Verwendung zuzuführen oder dem Land NÖ rückerstattet ist.

Ergebnis 13

Die Vertreter des Landes NÖ und der Bildungsgesellschaft sollten unter Bedachtnahme auf die in den Ergebnissen 3 und 4 getroffenen Empfehlungen die Frage einer Beteiligung der Bildungsgesellschaft an den drei Erhaltergesellschaften in NÖ möglichst rasch einer Klärung zuführen. Der bereits im Jahr 2001 seitens des Landes NÖ bereitgestellte Zuschuss für Beteiligungsnominale sollte einer widmungsgemäßen Verwendung zugeführt oder dem Land NÖ rückerstattet werden.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Der Empfehlung des NÖ Landesrechnungshofes wird entsprochen.

Stellungnahme der NÖ Bildungsgesellschaft mbH:

Es wird auf die zu den Ergebnissen 3 und 4 bereits gegebenen Stellungnahmen verwiesen.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen.

Die in den Jahren 2002 und 2003 gegenüber den Vorjahren verhältnismäßig stark angewachsenen sonstigen betrieblichen Erträge und übrigen Erträge beinhalten unter anderem erhaltene Kostenbeiträge für den von der Bildungsgesellschaft erstellten Bil-

dungsatlas sowie für die Installierung eines Leitsystems in Krems/D. Darüber hinaus fallen die bereits erwähnten Erlöse aus Vermietungen und Betriebskosten ins Gewicht, die sich im Jahr 2003 gegenüber dem Vorjahr um rund € 0,023 Mio auf € 0,059 Mio erhöht haben. Dazu kommen die im Jahr 2003 erstmals angefallenen Erlöse aus der Vermietung der Parkhäuser in Höhe von € 0,018 Mio.

Die Betriebsaufwendungen betragen im Jahr 2000 € 0,317 Mio. In den Jahren 2001 bis 2003 ist ein Anstieg auf € 1,657 Mio feststellbar, wobei dafür im Wesentlichen eine kontinuierliche Zunahme aller Aufwandspositionen verantwortlich ist.

Betrachtet man die Aufwendungen genauer, so zeigt sich, dass die Aufwendungen für bezogene Leistungen im Jahr 2003 gegenüber dem Vorjahr von € 0,032 Mio auf € 0,157 Mio stark zugenommen haben. Dies ist einerseits durch den Anstieg der Honorare für beauftragte Studien und Analysen für den Geschäftsbereich Bildungswesen als auch andererseits auf die Zunahme der für den Geschäftsbereich Gebäudemanagement angefallenen Honorarzahleungen für externe Berater zurückzuführen.

Der Personalaufwand betrug im Jahr 2003 € 0,660 Mio und stieg gegenüber dem Vorjahr um € 0,057 Mio an. Dies ist neben dem allgemeinen Anstieg des Lohn- und Gehaltsniveaus auf die Aufnahme eines weiteren vollzeitbeschäftigten Mitarbeiters im Jahr 2003 zurückzuführen.

Der Personalaufwand setzte sich folgendermaßen zusammen:

Personalaufwand				
	2000/€	2001/€	2002/€	2003/€
Löhne	817,57	59.818,80	45.772,33	54.230,23
Gehälter	90.835,81	295.822,59	406.077,62	450.584,61
Aufwendungen für Abfertigungen	9.422,61	16.812,27	12.338,11	10.783,00
Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Pflichtbeiträge	19.018,09	88.701,85	119.777,86	134.057,98
Sonstige Sozialaufwendungen	368,64	6.189,78	18.983,01	10.888,15
Personalaufwand	120.462,72	467.345,29	602.948,93	660.543,97

In den Löhnen und Gehältern sind die Sonderzahlungen sowie die Dotierungen bzw. Auflösungen der Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube und für geleistete Überstunden (Zeitausgleich) enthalten. Nicht enthalten sind jedoch die Kosten eines Geschäftsführers, der der Bildungsgesellschaft von der NÖ Hypo Leasing GmbH zur Verfügung gestellt wird. Diese werden monatlich nach geleisteten Arbeitsstunden der Gesellschaft in Rechnung gestellt und unter den Aufwendungen für bezogene Leistungen (Werkvertragshonorare) ausgewiesen.

Der Personalstand der Bildungsgesellschaft ist im geprüften Zeitraum entsprechend dem Anwachsen der zu erfüllenden Aufgaben stetig angestiegen. Waren im Gründungsjahr 2000 nur durchschnittlich vier Arbeitnehmer beschäftigt, so stieg der Mitarbeiterstand bis zum Jahr 2003 auf 13 Dienstnehmer.

Die Anzahl und die Zusammensetzung der beschäftigten Arbeitnehmer in den einzelnen Geschäftsjahren sind aus der folgenden Übersicht zu ersehen:

Durchschnittlich beschäftigte Arbeitnehmer				
	2000	2001	2002	2003
Dienstnehmer gesamt	4	12	13	13
Davon Arbeiter	0	3	2	2
- Vollzeit Arbeiter	0	3	2	2
- Teilzeit Arbeiter	0	0	0	0
Davon Angestellte	4	9	11	11
- Vollzeit Angestellte	3	7	9	9
- Teilzeit Angestellte	1	2	2	2

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen stiegen ebenfalls im geprüften Zeitraum stark an, und zwar von € 0,106 Mio im Rumpfgeschäftsjahr 2000 auf € 0,781 Mio im Jahr 2003. In diesen Positionen der Gewinn- und Verlustrechnungen werden neben den eigenen Aufwendungen für die Aufrechterhaltung und Führung des Geschäftsbetriebes der Bildungsgesellschaft hauptsächlich jene Aufwendungen ausgewiesen, die der Bildungsgesellschaft aus der Verpflichtung zur Durchführung des Gebäudemanagements und Aufrechterhaltung des Betriebes der Donau-Uni erwachsen.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen setzten sich in zusammengefasster Form aus folgenden Aufwandsgruppen zusammen:

Sonstige betriebliche Aufwendungen				
	2000/€	2001/€	2002/€	2003/€
Gründungsaufwand	55.655,81	0,00	0,00	0,00
Betriebssteuern und -gebühren	1.462,30	4.882,47	11.006,94	11.833,66
Allgemeiner Betriebsaufwand	6.393,87	458.964,04	389.428,85	497.357,53
Kfz-Aufwand	0,00	3.079,68	12.146,51	13.594,92
Verwaltungsaufwand	36.898,21	86.706,44	107.815,13	119.967,89
Vertriebsaufwand	5.447,60	13.221,72	69.757,56	45.795,96
Übrige betriebl. Aufwendungen	0,00	27.965,79	127.172,39	74.075,48
Periodenfremde betriebl. Aufwendungen/Erträge	0,00	- 229,28	160,16	18.153,35
	105.857,79	594.590,86	717.487,54	780.778,79

Betrachtet man die einzelnen Aufwandsgruppen genauer, sind im betrachteten Zeitraum insbesondere bei den Positionen des allgemeinen Betriebsaufwandes und des Verwaltungsaufwandes signifikante Erhöhungen festzustellen. Der allgemeine Betriebsaufwand erreichte im Jahr 2001 eine Höhe von € 0,459 Mio, und reduzierte sich im Jahr 2002 auf € 0,389 Mio. Im Jahr 2003 stieg diese Aufwandsposition wieder auf € 0,497 Mio an.

In dieser Aufwandsposition werden überwiegend Aufwendungen ausgewiesen, die im Zusammenhang mit dem Geschäftsbereich Facility-Management der Bildungsgesellschaft stehen. Es handelt sich dabei im Wesentlichen um Kosten für Energiebezüge, Gebäudereinigung, Überwachung, Instandhaltung und Reparaturen sowie für Wasserbezug, Kanalgebühren und Müllbeseitigung. Im Geschäftsjahr 2001 waren insbesondere die hohen Instandhaltungen und Reparaturen, Gebäudereinigungskosten sowie die hohen Energiekosten des Universitätsgebäudes zur ausgewiesenen Höhe des Betriebsaufwandes maßgebend. Der Rückgang im Jahr 2002 ist hauptsächlich auf den Rückgang dieser Positionen zurückzuführen. Im Jahr 2001 waren umfangreiche Instandhaltungsarbeiten im Universitätsgebäude zur Ausgestaltung der Räumlichkeiten und Aufnahme des Universitätsbetriebes notwendig, darüber hinaus wurde in diesem Jahr die Sanierung des bestehenden Brunnens und des Brunnenhauses durchgeführt.

Im Jahr 2002 waren Instandhaltungsarbeiten nicht mehr in diesem Umfang notwendig, die entsprechende Aufwandsposition sank von € 0,089 Mio auf € 0,023 Mio stark ab. Ebenso rückläufig waren die Energiebezüge von € 0,105 Mio auf € 0,094 Mio und die Kosten der Gebäudereinigung von € 0,139 Mio auf € 0,126 Mio.

Im Jahr 2003 sind bei diesen Aufwandspositionen jeweils wieder Erhöhungen zu verzeichnen, wodurch die Position allgemeiner Betriebsaufwand in diesem Jahr auf € 0,497 Mio anstieg. Die Energiekosten erhöhten sich auf € 0,120 Mio, der Instandhal-

tungs- und Reparaturaufwand stieg auf € 0,075 Mio stark an und der Reinigungsaufwand stieg auf € 0,169 Mio an.

Der Verwaltungsaufwand setzt sich aus den Kosten und Gebühren des allgemeinen Bürobetriebes der Bildungsgesellschaft, den Prämien für Gebäudeversicherung der Donau- Uni sowie den Reise- und Fortbildungskosten der Mitarbeiter zusammen. Betragsmäßig von besonderer Bedeutung ist dabei der Rechts- und Beratungsaufwand, in dem neben den Kosten für Lohnverrechnung, Buchhaltung und Prüfung des Jahresabschlusses auch die Kosten einer rechtsfreundlichen Beratung enthalten sind. Die gesamten Rechts- und Beratungskosten beliefen sich im Jahr 2001 auf € 0,035 Mio, stiegen im Jahr 2002 auf € 0,038 Mio und gingen im Jahr 2003 wieder auf € 0,035 Mio zurück.

Der Versicherungsaufwand für das Universitätsgebäude betrug im Jahr 2001 € 0,013 Mio und im Jahr 2002 € 0,014 Mio. Im Jahr 2003 ist ein starker Anstieg auf € 0,025 Mio zu verzeichnen. Daneben fielen für die Versicherung der im so genannten Wohnhaus gelegenen Büroräume der Gesellschaft, der in diesem Haus vermieteten Räumlichkeiten sowie für die Versicherung der vermieteten Parkdecks im Jahr 2003 Prämien in Höhe von € 5.601,27 an.

Der Vertriebsaufwand in Höhe von € 0,070 Mio im Jahr 2002 bzw. € 0,046 Mio im Jahr 2003 beinhaltet hauptsächlich die Kosten für die Herstellung und den Versand des von der Gesellschaft erstellten Bildungsatlasses, im Jahr 2002 fielen darüber hinaus Werbekosten in Höhe von € 0,011 Mio an.

St. Pölten, im September 2005

Der Landesrechnungshofdirektor

Dr. Walter Schoiber